

Das Landesverwaltungsamt
als Genehmigungsbehörde
für große Anlagen nach dem
Bundesimmissionsschutzgesetz

- Erläuterungen und Beispiele -

Stand: 12 / 2009





Liebe Bürgerinnen und Bürger, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und Vertreter von Kommunen, Verbänden oder Verfahrensbeteiligte!

In den letzten Jahren wurde in der Öffentlichkeit in vielerlei Hinsicht über die Ansiedlung von Tierhaltungsanlagen, Biogasanlagen oder auch Windkraftanlagen diskutiert. Vielleicht konnten Sie in Tageszeitungen, Radio und Fernsehen Berichterstattungen über jene Ansiedlungsvorhaben lesen und stießen in diesem Zusammenhang auf den Begriff „Bundes-Immissionsschutzgesetz“ (BImSchG).

Die Abgeordneten im Deutschen Bundestag haben 1974 das Bundes-Immissionsschutzgesetz beschlossen, welches bundesweit einheitlich regelt, unter welchen Bedingungen und Auflagen Industrieanlagen, wie beispielsweise Tierhaltungs- oder Windkraftanlagen, betrieben werden können. Ziel des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens ist es, den Schutz der Bevölkerung, der Umwelt und der dort tätigen Arbeitnehmer vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren sicherzustellen, ohne der Industrie die Möglichkeit der Entfaltung und Weiterentwicklung zu nehmen.

Dabei hat der Gesetzgeber einen Ermessensspielraum für die jeweilige Genehmigungsbehörde kategorisch ausgeschlossen. Das heißt, erfüllt ein Investor mit seinem Vorhaben alle im Gesetz verankerten Vorgaben nach Bundes-Immissionsschutzrecht, so hat er einen Rechtsanspruch auf diese Genehmigung. Aufgabe der jeweiligen Genehmigungsbehörde ist es also, in diesem Verfahren abzu prüfen, ob die von der Anlage ausgehenden Immissionen wie Geruch, Lärm, Abgase u.ä. die gesetzlichen Vorgaben erfüllen.

Die Genehmigungsbehörde in Sachsen-Anhalt für große Anlagen (Spalte 1) ist das Landesverwaltungsamt. Für kleinere Anlagen (Spalte 2) sind die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte zuständig.

In dieses Verfahren sind alle Stellen einzubeziehen, die in irgendeiner Weise von der zu genehmigenden Anlage betroffen sein können, wie Bürger, Kommunen, Umweltverbände, Naturschutzbehörden, Verkehrsbehörden oder Raumordnungsbehörden, um nur einige zu nennen.

Um auch jenen Verfahrensbeteiligten und interessierten Bürgerinnen und Bürgern, die nicht von Amts wegen mit diesem Verfahren betraut sind, die Möglichkeit zu geben, sich inhaltlich mit diesem Thema auseinanderzusetzen, haben wir hier einen Katalog zusammengestellt, der ausführlich das Verfahren erläutert, Vorgaben beschreibt, über Beteiligungsrechte - und pflichten aufklärt und Beispielverfahren in komprimierter Form darstellt. Zudem stellen wir Ihnen wichtige Kontaktdaten und weitere nützliche Informationen bspw. über unsere Datenbank mit aktuellen Verfahrensständen und Gerichtsurteilen zur Verfügung.

Bei Fragen stehen wir Ihnen darüber hinaus zur Verfügung.



1	Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungs- und Anzeigeverfahren	4
1.1	Sinn und Zweck des Verfahrens	4
1.2	Gesetzliche Grundlagen	5–7
1.3	Arten des Genehmigungsverfahrens	7–9
1.3.1	Förmliches Verfahren	9
1.3.2	Vereinfachtes Verfahren	10
1.3.3	Vorbescheid	10–11
1.3.4	Teilgenehmigung	11
1.3.5	Zulassung des vorzeitigen Beginns	11–12
1.3.6	Sonderfall: Umweltverträglichkeitsprüfung	12–13
1.4	Das Anzeigeverfahren	13
2	Tierhaltungsanlagen	14
2.1	Zulassungsvoraussetzungen für Tierhaltungsanlagen	14–15
2.1.1	Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit	15–16
2.1.2	Bauplanungsrechtliche Möglichkeiten der Kommune	17
2.1.3	Das Gemeindliche Einvernehmen	17–18
2.1.4	Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen	19
	• TA Luft	20–21
	• Schutz und Vorsorge	22–23
	• Abstand	24–26
	• Geruch	26–30
	• Lärm	30–33
	• Tierschutz	34
2.2	Die UVP im immissionsschutzrechtlichen Verfahren zur Genehmigung von Anlagen der Tierhaltung	34
2.2.1	Bedeutung und Zweck der UVP	34–35
2.2.2	Feststellung der UVP-Pflicht	35
2.2.3	Verfahrenstruktur einer UVP	35–36
2.3	Praktische Beispiele: Truthühnermastanlagen am Standort Roxförde / Legehennenanlage am Standort Rodleben	37–42
3	Ablauf des Genehmigungsverfahrens	43
3.1	Überblick	43
3.2	Vor Antragstellung	44–45
3.3	Antragstellung	45
3.3.1	Mögliche Probleme	45–46
3.4	Behördenbeteiligung / Öffentlichkeitsbeteiligung	46
3.4.1	Beteiligung von Fachbehörden	46–48
3.4.2	Öffentlichkeitsbeteiligung	48–49
3.5	Die Entscheidung	49–50
4	Ablauf des Anzeigeverfahrens	50–51
5	Verwaltungskosten	51–53
6	Kontakte und Ansprechpartner	54



1 Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungs- und Anzeigeverfahren

1.1 Sinn und Zweck des Verfahrens

Für Anlagen, die in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen zu können, schreibt das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ein besonderes Genehmigungsverfahren vor, das **immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren**. In der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sind die einzelnen Anlagen, die dieser Verfahrensart unterliegen, abschließend aufgeführt. Vom Immissionsschutzrecht her bedeutet die Genehmigungspflicht eine vorbeugende, auf bestimmte Anlagenarten bezogene Maßnahme zum Schutz und der Vorsorge vor Umweltgefahren, die durch die Abgabe von Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen und ähnlichen medialen Störungen der natürlichen Umwelt verursacht werden.

Mit dem Genehmigungsverfahren soll sichergestellt werden, dass:

- durch integrierte Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen auf Grund von Emissionen in Luft, Wasser und Boden ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt erreicht wird,
- Menschen, Tiere, Pflanzen, der Boden, das Wasser und die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden,
- Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen getroffen wird,
- das Abfallaufkommen im Betrieb einer Anlage vermieden bzw. minimiert wird,
- nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Schutz und Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden, getroffen werden,
- Energie im Betrieb einer Anlage sparsam und effizient genutzt wird,
- die Anlage so betrieben wird, dass von ihr keine anderen nachteiligen Auswirkungen ausgehen und auch nach einer Betriebseinstellung durch die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung das hohe Schutzniveau gewährleistet bleibt.



1.2 Gesetzliche Grundlagen

Außerdem wird in einem Genehmigungsverfahren geprüft, ob auch andere öffentlich-rechtliche Belange, wie z.B. das Wasserrecht, das Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht, das Naturschutzrecht, das Bauordnungsrecht und alle weiteren betroffenen Rechtsgebiete, gewahrt sind und alle Vorkehrungen zum Schutze der in einer Anlage beschäftigten Arbeitnehmer gegeben sind.

Der Genehmigungsvorbehalt ist ein effektives und wirtschaftskonformes rechtstechnisches Instrument des Immissionsschutzes und zugleich ein geeignetes Mittel zur Befriedung nachbarschaftlicher Verhältnisse.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wird nach den Vorschriften des BImSchG und der dazu gehörenden Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt. Die Konzentrationswirkung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist bedeutsam für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen. Damit können zahlreiche weitere Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zulassungen anderer Rechtsgebiete in einem Verfahren in die Genehmigung mit eingeschlossen werden. Ausnahmen hiervon sind Planfeststellungsverfahren, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (Erlaubnis bzw. Bewilligung einer Wasserbenutzung). Diese Verfahren sind teilweise umfassender als das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG und schließen die Genehmigung nach dem BImSchG, soweit erforderlich, mit ein.

Für Anlagen, die in der Anlage 1 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt sind, d.h. in der Regel für besonders große oder Umwelt belastende Anlagen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach den Vorschriften der 9. BImSchV durchzuführen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Anlagenarten, die in jedem Fall einer UVP zu unterziehen sind und Anlagenarten, bei denen eine Vorprüfung des Einzelfalls erst die Erforderlichkeit für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben muss (Screening).

Die Prüfung der Umweltverträglichkeit erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Meist erfordert sie zusätzliche Untersuchungen und Gutachten über die allgemein notwendigen Unterlagen hinaus.

Für die Feststellung der UVP-Pflicht im Rahmen einer Einzelfallprüfung werden in § 3a Satz 1 UVPG mögliche Zeitpunkte für die Feststellung der UVP-Pflicht genannt:

- vor der Antragstellung auf Vorhabenzulassung (auf ausdrücklichen Antrag des Vorhabensträgers oder, wenn auf sein Ersuchen eine Unterrichtung nach § 5 UVPG erfolgt),

andernfalls

- nach Beginn des Genehmigungsverfahrens (spätestens nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen).



Beachtet werden sollte jedoch:

Je früher diese Feststellung stattfindet, desto eher können im Verwaltungsverfahren Vorhabensalternativen entwickelt bzw. kann dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot Rechnung getragen werden. Die Feststellung der UVP-Pflicht muss unverzüglich erfolgen, um Klarheit über den Verfahrensgang zu schaffen. Sie unterliegt im Rahmen des Verfahrens, wie alle Verfahrensschritte, gesetzlichen Fristen für die Verfahrensdauer.

Soweit die Behörde die Durchführung der UVP für notwendig hält, ist gemäß § 3a Satz 2, erster Halbsatz, die Entscheidung über die UVP-Pflichtigkeit eines Vorhabens der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) zugänglich zu machen. Eine gesonderte Bekanntgabe ist nicht erforderlich, da im Rahmen der UVP die Öffentlichkeit ohnehin über das Vorhaben informiert wird. Lediglich, wenn im Ergebnis der Vorprüfung die UVP unterbleiben soll, ist dies bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt zeitnah und auf ortsübliche Weise entsprechend den Festsetzungen der Körperschaft und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes.

Die Prüfung eines Antrags berücksichtigt im Allgemeinen die folgenden Rechtsgebiete und Vorschriften (in Einzelfällen kommen weitere Vorschriften hinzu):

- Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht,
- Natur- und Landschaftsschutzrecht,
- Boden- und Gewässerschutzrecht, insbesondere bei Verwendung und Lagerung Wasser gefährdender Stoffe,
- Abfallrecht,
- das Gerätesicherheitsgesetz bei brennbaren Flüssigkeiten, bei Druckbehältern und Druckgasen, bei der Dampferzeugung und Aufzugsanlagen,
- das Gefahrstoffrecht z.B. hinsichtlich der Einhaltung der maximalen Arbeitsplatzkonzentrationswerte (MAK-Werte), besonderer technischer Anforderungen z.B. bei der Lagerung giftiger und sehr giftiger Stoffe, der Herstellungs- und Verwendungsverbote für besondere Stoffe und Einstufung/ Kennzeichnung,
- das Sprengstoffgesetz bei explosionsgefährlichen Stoffen,
- Arbeitsschutzrecht und Arbeitsstättenverordnung sowie Regelungen zu Gesundheitsschutz / Hygiene.



Für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sind insbesondere folgende Verordnungen und Verwaltungsvorschriften von Bedeutung:

- Störfall-Verordnung (12. BImSchV),
- Verordnung über Großfeuerungsanlagen (13. BImSchV),
- Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle (17. BImSchV),
- Verordnung zur Begrenzung der Emission flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen (20. BImSchV),
- Verordnung über Immissionswerte (22. BImSchV),
- Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV),
- Verwaltungsvorschrift: Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft),
- Verwaltungsvorschrift: Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm),
- Verwaltungsvorschrift: Technische Anleitung zur Lagerung chemisch/ physikalischen, biologischen Behandlung, Verbrennung und Ablagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (TA Abfall),
- Verwaltungsvorschrift: Technische Anleitung zur Verwertung, Behandlung, sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfällen (TA Siedlungsabfall).

1.3 Arten des Genehmigungsverfahrens

Das BImSchG kennt generell zwei Grundtypen von Genehmigungen - die **Neugenehmigung** und die Genehmigung einer beabsichtigten **wesentlichen Änderung** einer bestehenden genehmigungsbedürftigen Anlage.

Neugenehmigung:

Es ist ein Genehmigungsverfahren durchzuführen, wenn eine Anlage zum ersten Mal errichtet und betrieben werden soll und dieser Anlagentyp in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) aufgeführt ist.

Änderung einer bestehenden genehmigungsbedürftigen Anlage:

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer bestehenden genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können (wesentliche Änderung). Hierunter fallen sowohl - im Hinblick auf die Umweltbelastung - negative als auch positive Änderungen einer Anlage. Selbst bei einer Änderung des Sicherheitsniveaus einer Anlage, können Auswirkungen auf die Schutzgüter vorliegen.



Eine Änderung ist wesentlich, wenn:

- Genehmigungsvoraussetzungen tangiert werden können,
- Änderungen nach Art und Umfang Anlass zu einer erneuten Prüfung der Genehmigungsfragen geben,
- umfangreiche bauliche oder betriebstechnische Maßnahmen erforderlich sind,
- immissionsschutzrechtliche Belange in rechtserheblicher Weise berührt werden,
- sich die Emissions- oder Immissionsverhältnisse ändern.

Die wesentliche Änderung der Lage bezieht sich auf sämtliche Bestandteile der Anlage einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen bei:

- Erweiterungen der gesamten Anlage,
Bau einer Halle zu Betriebszwecken,
- Verlegung einzelner Maschinen (auch innerhalb von Gebäuden),
- Zuordnung einzelner Anlagenteile zueinander
Räumliche Umgruppierung,
Verlagerung von Betriebsstätten innerhalb des Anlagengrundstücks.

Eine wesentliche Änderung der Beschaffenheit liegt, bei Änderungen der baulichen Anlage (auch Nebenanlagen) vor, insbesondere bei der Errichtung neuer Gebäude sowie beim Umbau und anderer Anordnung der Räume. Die Änderung der technischen Einrichtung, so zum Beispiel der Austausch von mechanischen zu hydraulischen Pressen oder der Einbau einer Filteranlage und die Änderung der Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen sind ebenso wesentliche Änderungen der Beschaffenheit wie die Änderung der Maßnahmen zum Schutze der Allgemeinheit und die Änderung der Maßnahmen zur Verwertung der Reststoffe.

Zur wesentlichen Änderung des Betriebes gehören:

- die Änderung der Produktion,
Herstellung eines anderen Erzeugnisses,
Produktionserweiterung,
- die Änderung des Produktionsverfahren,
Umstellung auf kontinuierliche Arbeitsweise,
- die Änderung der Einsatzstoffe oder Endprodukte sowie
- die Änderung der Arbeitsabläufe oder Betriebszeiten.



Wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt ist, ist eine **Genehmigung nicht erforderlich**. Maßnahmen, die ausschließlich der Instandsetzung oder Unterhaltung der Anlage in ihrer genehmigten Beschaffenheit dienen, sind keine Änderungen im Sinne dieser Regelungen. Solche Veränderungen der tatsächlichen Beschaffenheit einer Anlage oder ihres tatsächlichen Betriebsablaufes bewegen sich im Rahmen des von der Genehmigung Erlaubten und bedürfen weder einer Genehmigung noch der Anzeige.

Darüber hinaus wird unterschieden zwischen Verfahren, die mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen sind (**förmliche Genehmigungsverfahren**) und Verfahren, bei denen eine Beteiligung der Öffentlichkeit **nicht** vorgesehen ist (**vereinfachte Verfahren**).

Aus der Zuordnung der Anlage innerhalb der 4. BImSchV ergibt sich, welche Verfahrensart im konkreten Einzelfall anzuwenden ist. Danach sind alle Anlagen, die in der Spalte 1 des Anhangs zu dieser Verordnung aufgeführt sind, dem förmlichen und die in Spalte 2 genannten Anlagen grundsätzlich dem vereinfachten Verfahren (Ausnahme bei UVP-Pflicht) zugeordnet. Auf spezielle Regelungen, die im Einzelfall zu einem hiervon abweichenden Verfahrensablauf führen können, wird im Zuge der näheren Beschreibung der Verfahren eingegangen. Bezüglich der Anlagen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wird auf Abschnitt 1.3.6 verwiesen.

1.3.1 Förmliches Verfahren

Durch einen schriftlichen Antrag, dem alle zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Zeichnungen, Beschreibungen und sonstigen Unterlagen beizufügen sind, wird das Genehmigungsverfahren eingeleitet. Das Vorhaben wird im amtlichen Veröffentlichungsblatt und in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag sowie die dazugehörigen Unterlagen (soweit sie nicht als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind) werden einen Monat zur Einsicht für jedermann ausgelegt. Bis zum Ablauf einer Einwendungsfrist, die zwei Wochen nach der Auslegungsfrist endet, haben Dritte die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Vorhaben vorzubringen. Diese können von der Genehmigungsbehörde mit dem Antragsteller und den Einwendern erörtert werden (Erörterungstermin).

Im Idealfall werden zeitgleich mit der Veröffentlichung des Vorhabens die Stellungnahmen der Fachbehörden und gegebenenfalls Gutachten von Sachverständigen eingeholt. Nachdem alle Umstände ermittelt sind, die für die Beurteilung des Antrags von Bedeutung sind, entscheidet die Genehmigungsbehörde unverzüglich über den Antrag. Der Bescheid wird dem Antragsteller zugestellt. Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Unabhängig davon ist die Entscheidung über den Antrag selbst öffentlich bekannt zu machen.

Auf Antrag des Betreibers soll auf die Veröffentlichung verzichtet werden (§ 16 Abs. 2 BImSchG), falls durch die Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Spalte 1 der 4. BImSchV keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu besorgen sind.



1.3.2 Vereinfachtes Verfahren

In einem vereinfachten Verfahren wird über den Genehmigungsantrag entschieden, wenn bei der beabsichtigten Errichtung oder Änderung einer Anlage, deren Typ in Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV aufgeführt ist. Die Veröffentlichung und Auslegung der Unterlagen sowie der Erörterungstermin entfallen im vereinfachten Verfahren.

Die Genehmigungsbehörde kann, auf Antrag des Vorhabensträger, auch bei diesen Anlagen ein förmliches Verfahren durchführen (§ 19 Abs. 3 BImSchG).

Das förmliche Verfahren bietet dem Betreiber mehr Rechtssicherheit. Genehmigungen ohne Veröffentlichung können durch Dritte zu einem nicht vorhersehbaren Zeitpunkt später angegriffen werden zumindest mit der möglichen Folge einer „Betriebsunterbrechung“.

Eine Änderungsgenehmigung richtet sich nach dem Zulassungsverfahren.

Ist nach Anlage 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung erforderlich, ist die Öffentlichkeitsbeteiligung bei diesen Verfahren vorzusehen.

In Beratungsgesprächen wird auf mögliche Ausnahmen und bestehende Besonderheiten hingewiesen. Auf Antrag kann das Genehmigungsverfahren in bestimmte Teilabschnitte aufgliedert werden. So besteht die Möglichkeit, Fragen des Standorts in einem **Vorbescheid** abklären zu lassen, sich z.B. für die Errichtung und den Betrieb jeweils **Teilgenehmigungen** einzuholen oder unter bestimmten Voraussetzungen durch die **Zulassungen des vorzeitigen Beginns** bereits mit der Errichtung oder des Betriebes der Anlage beginnen zu dürfen.

1.3.3 Vorbescheid (§ 9 BImSchG)

In der Regel sind größere Anlagen mit einem sehr umfangreichen Planungsaufwand und einer längeren Errichtungsphase verbunden. Durch die Beantragung eines Vorbescheides kann bereits im Planungsstadium einer Anlage über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen, z.B. über die Zulässigkeit einer Anlage an einem vorgesehenen Standort, entschieden werden. Diese Variante der immissionsschutzrechtlichen Zulassung bietet also die Möglichkeit, bevor mit teuren Detailplanungen begonnen wird, eine grundsätzliche Aussage über die Genehmigungsfähigkeit eines geplanten Vorhabens zu erhalten.

Für die Erteilung eines Vorbescheides sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- die zur Entscheidung gestellte Teilfrage muss anhand geeigneter Unterlagen abschließend beurteilbar sein,
- die Auswirkungen einer Anlage auf ihr Umfeld müssen ausreichend beurteilbar sein und
- es muss ein berechtigtes Interesse an der Erteilung des Vorbescheides dargelegt werden.



Der Vorbescheid ist keine Genehmigung, das bedeutet, dass aufgrund des Vorbescheides die Anlage nicht gebaut oder in Betrieb genommen werden kann. Ein Vorbescheid ersetzt somit nicht das notwendige Genehmigungsverfahren. Die Bindungswirkung des Vorbescheides ist auf zwei Jahre, nach Unanfechtbarkeit, begrenzt (§ 9 Abs. 2 BImSchG). Somit ist die Genehmigungsbehörde, bei gleich bleibender Sach- und Rechtslage, an den erteilten Vorbescheid gebunden. Damit verringert sich das Investitionsrisiko für ein Unternehmen.

1.3.4 Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG)

Zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens für größere und komplexe Anlagen in Abschnitten besteht das Instrument der Teilgenehmigung. Sie kommt damit dem Bedürfnis des Antragstellers entgegen, die Realisierung seines Vorhabens in mehreren Teilschritten vorzunehmen.

Die Teilgenehmigung ist eine abschließende Genehmigung in Bezug auf einen abgrenzbaren Teil des Gesamtvorhabens; sie berechtigt den Empfänger dazu, im genehmigten Umfang tätig zu werden. Gegenstand einer Teilgenehmigung kann sein:

- die Errichtung einer Anlage,
- die Errichtung eines Teils einer Anlage,
- die Errichtung und der Betrieb eines Teils einer Anlage .

Die Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens muss vor der Ausstellung einer Teilgenehmigung allerdings beurteilt werden können, d.h. dass alle Teile und ihre Auswirkungen grundsätzlich festgelegt und in den Antragsunterlagen beschrieben sein müssen. Auch hier hat der Antragsteller sein berechtigtes Interesse an der Erteilung dieser Genehmigung der Behörde darzulegen.

1.3.5 Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8 a BImSchG)

Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde, in einem Verfahren zur Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, vorläufig zulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, begonnen wird, wenn mit einer Entscheidung zu Gunsten des Antragstellers gerechnet werden kann, das heißt, dem geplanten Projekt darf kein grundsätzliches Hindernis entgegenstehen, ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht und der Antragsteller sich verpflichtet, falls das Vorhaben nicht genehmigt wird, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und den früheren Zustand wiederherzustellen.

Hierbei ist es in der Regel notwendig, das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren abzuwarten.



Die Genehmigungsbehörde kann, in einem Verfahren zur Erteilung einer Änderungsgenehmigung, unter den in der vorstehenden Aufzählung genannten Voraussetzungen auch den Betrieb der Anlage vorläufig zulassen, wenn die Änderung der Erfüllung einer sich aus dem BImSchG oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflicht dient. Antrag und Unterlagen müssen so ausführlich sein, dass die vorläufige Beurteilung des Gesamtvorhabens möglich ist.

1.3.6 Sonderfall I: Umweltverträglichkeitsprüfung

Für einige Anlagen, für die ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist, ist zusätzlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben. Bei manchen Anlagentypen kann sich eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach einer näheren Prüfung des Standortes oder der Anlage ergeben. In der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) befindet sich die Liste der Anlagen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist.

Sie unterscheidet nach Vorhaben, für die grundsätzlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird und Vorhaben, bei denen die Genehmigungsbehörde im Einzelfall prüft, ob für das jeweilige Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung des Einzelfalls). Diese Vorprüfung berücksichtigt unter anderem die Größe des Projektes, die Abfallmenge, den Verbrauch von Wasser und Boden, die Entfernung zu dicht besiedelten Gebieten, die Art und Empfindlichkeit der benachbarten Natur und Landschaft sowie die möglichen Auswirkungen des Projektes (Anlage 2 zum UVPG). Über das Ergebnis der Vorprüfung wird der Antragsteller umgehend unterrichtet. Hat die Prüfung ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, wird dieses Ergebnis bekannt gegeben.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist kein selbständiges Verfahren, sie ist Bestandteil eines Genehmigungsverfahrens. Es ist deshalb zweckmäßig, dass der Antragsteller sich frühzeitig (noch bevor der Antrag eingereicht wird) mit der Genehmigungsbehörde abstimmt, da für diese Vorhaben zusätzliche Unterlagen vorzulegen sind (§ 4 e der 9. BImSchV, § 6 UVPG). Wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, so wird eine Vorbesprechung dringend empfohlen.

Bei dieser Besprechung (Scoping-Termin) sollten mit den beteiligten Fachbehörden und gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen und Umweltverbänden folgende Schritte festgelegt werden:

- Festsetzung des Untersuchungsrahmens,
- Bestandserfassung und Bestandsbewertung der Umwelt,
- Darstellung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens,
- prognostizierte Veränderungen der Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens,
- technische Verfahrensalternativen.



Die so erstellten Unterlagen gehören zu den einzureichenden Antragsunterlagen und werden ebenfalls veröffentlicht und den Fachbehörden zur Stellungnahme vorgelegt. Anschließend erstellt die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der eingehenden Stellungnahmen, den Ergebnissen geprüfter Einwendungen (aus Erörterungstermin oder ohne diesem) und den Ergebnissen eigener Ermittlungen eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkung auf die o. g. Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, usw.). Die Genehmigungsbehörde nimmt daraufhin eine abschließende Bewertung vor, die in die abschließende Beurteilung über den gestellten Antrag mit einfließt.

1. 4. Das Anzeigeverfahren

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer bestehenden genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die im Bundes-Immissionsschutzgesetz genannten Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

Die behördliche Entscheidung, dass die geplante Änderung keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, besitzt keine Konzentrationswirkung, d.h. die Vereinbarkeit der geplanten Änderung mit gesetzlichen Vorgaben anderer Rechtsgebiete wird nicht überprüft. Um die Einholung evtl. notwendiger Genehmigungen anderer Rechtsbereiche (z.B. Baugenehmigung, Druckbehälter-Erlaubnis o.ä.) muss sich der Betreiber im Gegensatz zum Genehmigungsverfahren selbst bemühen.

Besonders wichtig sind bei einer Anzeige genaue und ausführliche Angaben über den alten Zustand der Anlage, die Art ihrer Genehmigung sowie die geplante Veränderung. Bei der Anzeige werden lediglich alter und neuer Zustand verglichen. Die Auswirkung der Änderung auf die Schutzgüter muss offensichtlich gering sein. Unklare oder widersprüchliche Formulierungen sowie unzureichende Unterlagen, die keine eindeutige Beurteilung der Auswirkungen erlauben, können dazu führen, dass die geplante Änderung der Anlage genehmigungsbedürftig wird.

Die Behörde hat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige und der erforderlichen Unterlagen, zu prüfen, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf. Auf seine Anzeige erhält der Betreiber einen Bescheid, in dem ihm mitgeteilt wird, ob seine Anzeige ausreichend ist oder eine Änderungsgenehmigung erforderlich wird. Dieser Bescheid enthält keine Nebenbestimmungen und ist nicht mit einer Genehmigung der Änderungen zu verwechseln. Der Träger des Vorhabens darf die Änderung auch vornehmen, wenn sich die Behörde innerhalb eines Monats nach Einreichung vollständiger Unterlagen nicht geäußert hat.

Die Rechtssicherheit einer angezeigten Änderung ist nicht mit einer im förmlichen Verfahren erteilten Genehmigung vergleichbar; sie kann später von Nachbarn noch angegriffen werden.



2 Tierhaltungsanlagen

2.1 Zulassungsvoraussetzungen für Tierhaltungsanlagen

Tierhaltungsanlagen sind i. d. R. genehmigungsbedürftig i. S. des BImSchG. Lediglich kleinere Anlagen, mit Tierplatzzahlen unterhalb der unter Nr. 7.1 der Anlage zur 4. BImSchV genannten, bedürfen lediglich einer Baugenehmigung. Die Tabelle 1 enthält die Tierplatzzahlen für verschiedene Tierarten.

Anlageneinordnung nach der 4. BImSchV (Anhang Nr. 7.1)

Art der Anlage	Spalte 1	Spalte 2
	förmliches Verfahren	vereinfachtes Verfahren
	Kapazität	Kapazität
Mastschweine (≥ 30 kg)	≥ 2.000 Plätze	1.500- <2.000 Plätze
Sauen (inkl. Ferkel < 30 kg)	≥ 750 Plätze	560- <750 Plätze
Ferkel (Aufzucht 10 -30 kg)	≥ 6.000 Plätze	4.500- <6.000 Plätze
Legehennen	≥ 40.000 Plätze	15.000- <40.000 Plätze
Junghennen	≥ 40.000 Plätze	30.000- <40.000 Plätze
Mastgeflügel	≥ 40.000 Plätze	30.000- <40.000 Plätze
Truthühner	≥ 40.000 Plätze	15.000- <40.000 Plätze
Rind		≥ 600 Plätze
Kalb		≥ 500 Plätze
Pelztiere	≥ 1.000 Plätze	750- <1.000 Plätze

Bei gemischten Beständen werden die Tierplatzzahlen der jeweiligen Tierart durch die Schwellenwerte dividiert und die Quotienten addiert. Ist die Summe ≥ 1 wird die Grenze der Genehmigungsbedürftigkeit erreicht.

Die Einordnung des Vorhabens in die Anlage zur 4. BImSchV bestimmt dann auch die Verfahrensart:

- öffentliches (förmliches) Verfahren für Anlagen der Spalte 1
- öffentliches (förmliches) Verfahren für Anlagen der Spalte 2 mit UVP
- nichtöffentliches (vereinfachtes) Verfahren für Anlagen der Spalte 2 ohne UVP

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag zulassen, dass die Genehmigung nicht im vereinfachten Verfahren erteilt wird.



2 Tierhaltungsanlagen

2.1 Zulassungsvoraussetzungen für Tierhaltungsanlagen

2.1.1 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Eine Tierhaltungsanlage ist dann genehmigungsfähig, wenn die im § 6 des BImSchG festgeschriebenen Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten werden. Dazu gehören:

- die immissionsschutzrechtlichen Voraussetzungen gem. § 6 Abs.1 Nr.1 BImSchG
- die Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften
- Belange des Arbeitsschutzes

Zu den anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören z.B. das Planungsrecht und das Tierschutzrecht.

2.1.1 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens gelten die planungsrechtlichen Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB). Entscheidend für die Zulässigkeit ist, in welchem Bereich sich das zu bebauende Grundstück befindet. Vom Grundsatz her lässt sich das Gemeindegebiet planungsrechtlich in drei Kategorien einteilen:

- Gebiete im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§30 BauGB)
- Innenbereich (§34 BauGB)
- Außenbereich (§35 BauGB)

Der Außenbereich wird dadurch abgegrenzt, dass sich die zu bebauenden Grundstücke außerhalb der im Zusammenhang bebauten Objekte (Innenbereich) und außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (BBP) befinden.

Innerhalb eines BBP ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Planes entspricht. Im Innenbereich richtet sich die Zulässigkeit nach der vorhandenen Bebauung der näheren Umgebung. Der Außenbereich soll grundsätzlich von Bebauung freigehalten werden. Eine Ausnahme bilden die sogenannten privilegierten Vorhaben, die auf Grund ihrer Eigenart im Außenbereich zulässig sind.

Dazu gehören auch die Tierhaltungsanlagen, die im Regelfall im Außenbereich errichtet werden. Dabei sind die gewerbliche Tierhaltung (Intensivtierhaltung) und die Tierhaltung im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb zu unterscheiden.

Tierhaltung im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb liegt nur vor, wenn das für die Tierhaltung erforderliche Futter überwiegend auf dem zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Flächen erzeugt werden kann. Es ist nicht erforderlich, dass dies auch tatsächlich erfolgt.



Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich dann nach § 35 Abs.1 Nr.1 BauGB.

Davon abzugrenzen sind die Vorhaben, die:

- wegen nachteiliger Wirkung auf die Umgebung
- wegen besonderer Anforderungen an die Umgebung
- wegen besonderer Zweckbestimmung

nur im Außenbereich ausgeführt werden sollen. Dazu zählen auch die Anlagen der Intensivtierhaltung. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich dann nach § 35 Abs.1 Nr.4 BauGB.

In beiden Fällen ist jedoch Voraussetzung, dass öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Was zu einer Beeinträchtigung öffentlicher Belange führt, ist nicht abschließend im § 35 Abs.3 BauGB aufgeführt. Im Zuge einer nachvollziehbaren Abwägung hat die Zulassungsbehörde zu ermitteln, ob öffentliche Belange dem Vorhaben entgegenstehen. Dies soll sicherstellen, dass trotz des starken Gewichts der Privilegierung derartige Vorhaben nicht an jedem beliebigen Standort im Außenbereich zulässig sind, da auch für privilegierte Vorhaben das Prinzip der Schonung des Außenbereichs gilt. Die Zulassung ist also immer an eine Einzelfallprüfung geknüpft.

Der § 35 Abs.3 S.3 BauGB:

„Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.“

eröffnet eine gewisse Möglichkeit zur „Steuerung“ der Ansiedlung von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich. Zu beachten ist, dass sich dies nur auf gewerbliche Tierhaltungsanlagen bezieht und dass die Formulierung „... in der Regel ...“ eine Einzelfall bezogene Regel-Ausnahme-Prüfung erfordert.

Eine raumordnerische Steuerung der Ansiedlung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Außenbereich wäre somit möglich, wenn als Ziel der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist und es sich um eine raumbedeutsame Anlage handelt.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbarer, vom Träger der Regionalplanung abschließend abgegrenzten textlichen oder zeichnerischen Festsetzungen in Raumordnungsplänen.

Gesicherte Rechtsprechung zur regionalplanerischen Steuerung der Ausrichtung von Tierhaltungsanlagen existiert bisher nicht. Auf die Problematik Regionalpläne und Windkraftanlagen sei vorsorglich verwiesen.



2.1.2 Bauplanungsrechtliche Möglichkeiten der Kommune

Die Gemeinden haben die Möglichkeit im Rahmen der Bauleitplanung Vorsorge bezüglich unzumutbarer Gesamtbelastungen an Geruchsmissionen zu treffen. Dies steht auch nicht im Widerspruch zu den Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Das BImSchG beschränkt sich nicht auf die Schutzvorschrift des § 5 Abs.1 Nr.1 und somit die Abwehr erheblicher Nachteile und Belästigungen sondern eröffnet über den § 5 Abs.1 Nr.2 auch die Möglichkeit Vorsorge zu betreiben.

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Außenbereich gemäß § 35 Abs.1 als Standort für stark emittierende Betriebe vorgesehen ist. In landwirtschaftlichen genutzten Gebieten muss daher mit den Begleiterscheinungen der typischerweise zulässigen Nutzung gerechnet werden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat daher geurteilt, dass es für die vorsorgende Planung eines rechtfertigenden Anlasses bedarf. Dies kann beispielsweise eine Massierung von Tierhaltungsanlagen sein, welche die weitere Entwicklung der Gemeinden stark beeinträchtigt.

Neuere Rechtsprechung (Nieders. OVG vom 06.04.2009) deutet darauf hin, dass die Gemeinden durch eine faktische das gesamte Gemeindegebiet umfassende Bauleitplanung die Ausrichtung von Intensivtierhaltungen grundsätzlich steuern können. In den Bebauungsplänen für den gesamten Außenbereich können Festsetzungen zu Flächen der Landwirtschaft, zu nicht bebaubaren Flächen sowie zu Baugebieten für Tierhaltungsanlagen getroffen werden.

Eine weitere Möglichkeit ist die Darstellung von Nutzungsbeschränkungen und Grenzwerten für Geruchsmissionen im Flächennutzungsplan.

2.1.3 Das gemeindliche Einvernehmen

Richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben im bauaufsichtlichen Verfahren nach folgenden Regelungen

- Ausnahmen und Befreiungen eines Bebauungsplans (§ 31 BauGB)
- Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BauGB)
- Zulässigkeit von Vorhaben im Innenbereich (§ 34 BauGB)
- Bauen im Außenbereich (§ 35 BauGB)

so hat die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde zu entscheiden. Damit wird die gemeindliche Planungshoheit sichergestellt.

Aus der grundgesetzlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung folgt, dass die Gemeinden an allen Planungen zu beteiligen sind, die ortsrelevant werden können, um Abwehrrecht gegenüber erheblichen Beeinträchtigungen gemeindlicher Einrichtungen geltend machen zu können.



2 Tierhaltungsanlagen

2.1 Zulassungsvoraussetzungen für Tierhaltungsanlagen

2.1.3 Das gemeindliche Einvernehmen

Dieses Abwehrrecht ist als materielle Rechtsposition nicht im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, sondern als eigene Rechtsposition der Gemeinde im Abwägungsvorgang relevant.

Grundsätzlich stellt das gemeindliche Einvernehmen ein Geschäft der laufenden Verwaltung dar und erfordert einen Beschluss des Gemeinderats.

Das Einvernehmen gilt gemäß § 36 Abs. 2 BauGB als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird. Diese Frist ist nicht verlängerbar.

Dies gilt selbst dann, wenn dem Ersuchen nicht alle für die planungsrechtliche Beurteilung maßgeblichen Unterlagen, insbesondere die Schall- und sonstige Prognosen, beigelegt waren. Lässt nämlich die Gemeinde die zweimonatige Einvernehmensfrist verstreichen, ohne mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln gegenüber dem Bauherrn oder der Baugenehmigungsbehörde auf das Nachreichen bestimmter Bauvorlagen hinzuwirken, gilt ihr Einvernehmen nach Ablauf von zwei Monaten unabhängig von der Vollständigkeit der dem Ersuchen beigelegten Unterlagen als erteilt.

Mit Eintritt der Einvernehmensfiktion verliert die Gemeinde die Berechtigung, die bauplanungsrechtliche Unzulässigkeit des genehmigten Vorhabens geltend zu machen. Das gilt jedenfalls für Umstände, die bereits zu diesem Zeitpunkt die Verweigerung des Einvernehmens gerechtfertigt hätten.

Verweigert die Gemeinde rechtmäßig das Einvernehmen, so darf ein einvernehmensbedürftiges Vorhaben von der Bauaufsichtsbehörde nicht genehmigt werden. Das Einvernehmen kann jedoch gemäß § 36 Abs. 2 BauGB nur aus den in den jeweiligen Verfahren genannten Gründen versagt werden.

Gemäß § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB kann die nach Landesrecht zuständige Behörde jedoch ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen.

Mit einer Anfechtungsklage gegen die ohne ihr Einvernehmen erteilte Baugenehmigung kann die Gemeinde ihr subjektives Recht auf Beteiligung durchsetzen.

Gleichwohl kann der Betroffene nicht gegen diese Versagung vorgehen. Das gemeindliche Einvernehmen ist nur eine Vorstufe für die abschließende Entscheidung in Form der Baugenehmigung bzw. der Ablehnung des Bauantrages. Dem Einvernehmen fehlt demnach die unmittelbare Außenwirkung und es ist somit kein Verwaltungsakt. Erst die aufgrund des verweigerten gemeindlichen Einvernehmens erfolgte Ablehnung der Baugenehmigung ist ein solcher Verwaltungsakt, den der Bauherr mit Rechtsbehelf angreifen kann. Der Bauherr hat zur Überwindung des fehlenden Einvernehmens demnach nur die Möglichkeit des Widerspruches bzw. der Klage auf Erteilung der Baugenehmigung.

Zu beachten ist jedoch, dass eine rechtswidrige Versagung des Einvernehmens unmittelbare Amtshaftungsansprüche des Bauherrn gegen die Gemeinde begründen kann.

Einmal erteilt, ist das Einvernehmen für die Gemeinde bindend. Die Gemeinde ist auch an ihr früheres, im Rahmen einer Bauvoranfrage erteiltes Einvernehmen gebunden.



2.1.4 Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

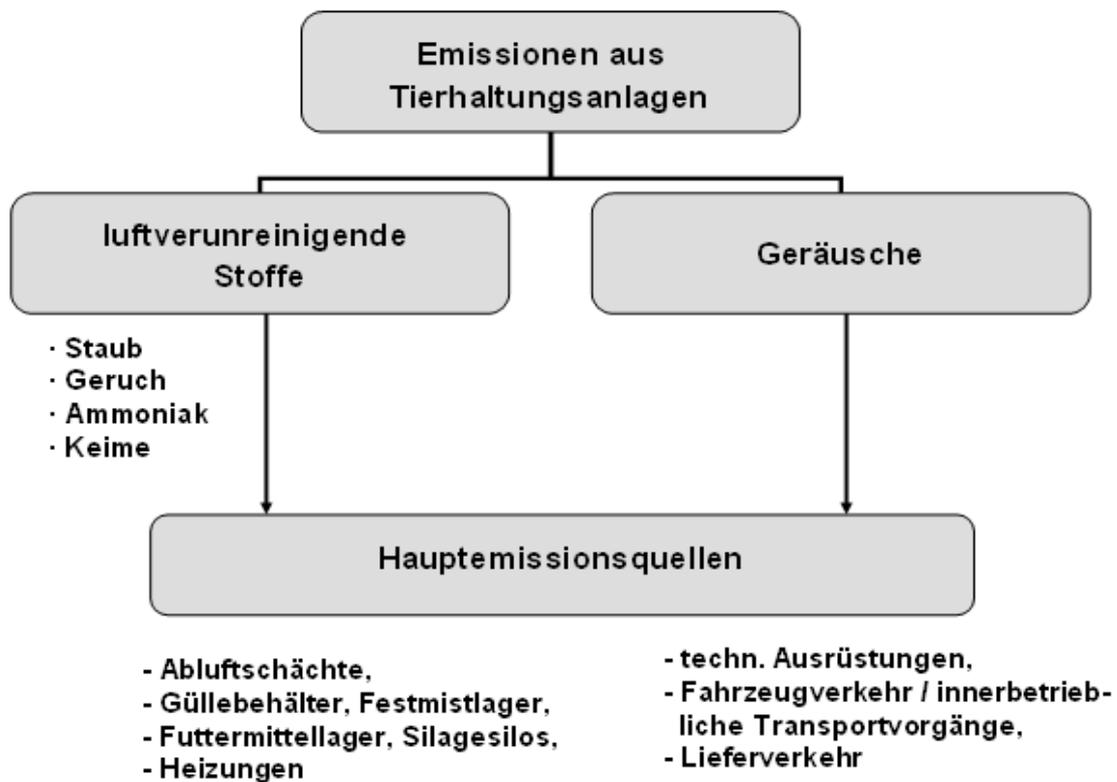
Nach § 5 Abs. 1 BImSchG ist (unter anderem) dafür Sorge zu tragen, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gewährleistet ist und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird. Diese Prüfung erfolgt auf Grundlage der Ersten bzw. Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (TA Luft 2002 und TA Lärm 1998).

Die TA Luft dient als allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen.

Bezüglich schädlicher Umwelteinwirkungen durch Gerüche regelt die TA Luft lediglich die Vorsorge nicht jedoch den Schutz.

Die Beurteilung von Geruchsimmissionen erfolgt auf der Grundlage der GIRL.

Die wesentlichen Emissionen aus Tierhaltungsanlagen lassen schematisch wie folgt darstellen:





- TA Luft: Allgemeine Anforderungen der TA Luft an Tierhaltungsanlagen

Detailliert sind die Anforderungen an Tierhaltungsanlagen in der TA Luft unter Nr. 5.4.7.1 a bis n aufgeführt.

Im Wesentlichen sind das folgende Anforderungen:

- a) Größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit in den Ställen und im Außenbereich der Ställe. Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden.
- b) Die vorgelegten Futtermengen sind so zu bemessen, dass möglichst wenig Futterreste entstehen. Geruchsintensive Futtermittel sind in geschlossenen Behältern oder abgedeckt zu lagern.
- c) Eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung ist sicherzustellen.
- d) Bei zwangsgelüfteten Ställen ist die DIN 18910 zu beachten. Im Einzelfall ist die Abluftführung an den Bedingungen des Standortes auszurichten.
- e) Bei Festmistverfahren ist ausreichende und saubere Einstreu zu verwenden. Die Lagerung des Dünges hat auf einer flüssigkeitsundurchlässigen Lagerplatte mit dreiseitiger Umwandung zu erfolgen.
- f) Zur Verringerung der Geruchsemissionen ist zwischen Stall und außen liegenden Flüssigmistkanälen und Flüssigmistbehältern ein Geruchsverschluss zu installieren.
- g) Anlagern zum Lagern und Umschlagen von flüssigen Wirtschaftsdünger sind entsprechend DIN 11622 und DIN 1045 zu errichten.
- h) Flüssigmistbehälter sind mit einer Abdeckung zu versehen, die einen Emissionsminderungsgrad bezogen auf den offenen Behälter ohne Abdeckung von mindestens 80 vom Hundert der Emissionen an geruchsintensiven Stoffen und an Ammoniak erreicht (außer Rindergülle).
- i) Die Lagerkapazität für flüssigen Wirtschaftsdünger zur Verwendung als Düngemittel ist so zu bemessen, dass sie für 6 Monate ausreicht, zuzüglich eines Zuschlages für das anfallende Niederschlags- und Reinigungswasser.

Bei Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel sind ergänzend folgende Anforderungen zu erfüllen:

- j) In der Käfig- und Volierenhaltung ist eine Kotbandtrocknung oder Kotbandbelüftung mit einem Trocknungsgrad von mindestens 60 von Hundert vorzusehen.



Bei Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Pelztieren sind ergänzend folgende Anforderungen zu erfüllen:

k) Bei fleischfressenden Pelztieren soll Frischfutter in der Sommermonaten täglich und im Winter mindestens dreimal wöchentlich angeliefert werden. Das Futter soll in geschlossenen Thermo-Behältern bei 4 °C gelagert werden.

l) Zur Verringerung der Emissionen an geruchsintensiven Stoffen ist unter den Käfigen ausreichen einzustreuen.

m) Der Dung unter den Käfigen ist mindestens einmal wöchentlich zu entfernen.

n) Die Lagerung der Exkremete ist nur in geschlossenen Räumen oder Behältern zulässig.

Die baulichen und betrieblichen Anforderungen sind mit den Erfordernissen einer artgerechten Tierhaltung abzuwägen, soweit diese Form der Tierhaltung zu höheren Emissionen führt.

Die Möglichkeiten, die Emissionen an Keimen durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu vermindern, sind zu prüfen,

Zur Verminderung von Geruchsimmissionen sind Mindestabstände je nach Tierart und Anzahl nach TA Luft Nr. 5.4.7.1 (Abstandskurve) einzuhalten. Zu Dorfgebieten und Wohnhäusern im Außenbereich kann dieser Abstand reduziert werden. Der Mindestabstand kann unter bestimmten Bedingungen bis auf die Hälfte verringert werden. Eine weitere Unterschreitung ist nur über eine Sonderbeurteilung zulässig.

Nach Nr. 4.8 TA Luft ist zu prüfen, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Einwirkung von Ammoniak oder Stickstoffdeposition gewährleistet ist. Die Unterschreitung von Mindestabständen gibt einen Anhaltspunkt für das Vorliegen erheblicher Nachteile.

Ist eine Sonderfallprüfung durchzuführen, ist insbesondere zu untersuchen, ob und inwieweit die Depositionen bei der derzeitigen oder geplanten Nutzung zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch eine mittelbare Wirkung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Lebens- und Futtermittel führen können.



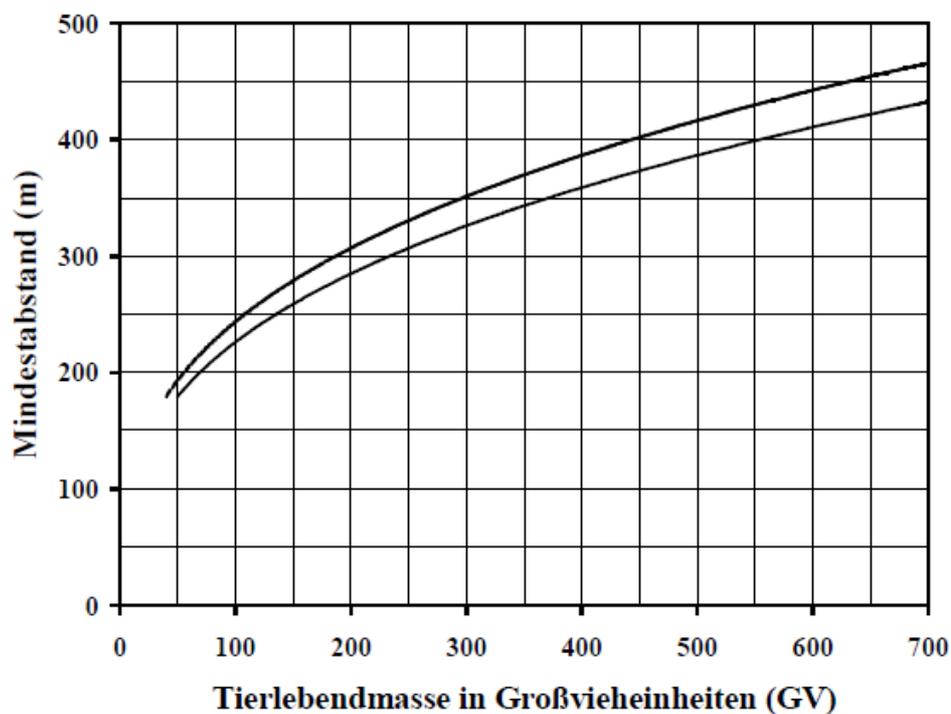
- Schutz und Vorsorge

Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Der Betrieb von Tierhaltungsanlagen ist insbesondere mit Geruchs-, Ammoniak- und Staubemissionen verbunden, die unter Zugrundelegung des Standes der Technik nicht vermeidbar sind. Die Vorsorgeanforderungen sind im Emissionsteil der TA Luft (Abschnitt 5) unter Nr. 5.4.7.1 geregelt. Danach gelten Abluftreinigungseinrichtungen bei Tierhaltungsanlagen auch weiterhin nicht als Stand der Technik. Bei den für Tierhaltungsanlagen zu fordernden Vorsorgemaßnahmen handelt es sich um eine Kombination von technisch-/ organisatorischen Maßnahmen in Verbindung mit sicherzustellenden Mindestabständen zur Wohnbebauung. Die Mindestabstände ermitteln sich aus der Abstandskurve (Abb.1),

Abbildung 1: Mindestabstandskurve

(Die obere Kurve stellt die Mindestabstandskurve für Geflügel, die untere die Mindestabstandskurve für Schweine dar.)





2 Tierhaltungsanlagen

2.1 Zulassungsvoraussetzungen für Tierhaltungsanlagen

2.1.4 Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen (Schutz und Vorsorge)

wobei sich die Tierlebensmasse durch Umrechnung der Tierplätze mit den Umrechnungsfaktoren lt. Tab. 10 ergibt.

Tabelle 10: Faktoren zur Umrechnung von Tierplatzzahlen in Tierlebensmasse, angegeben in Großvieheinheiten*

(1 Großvieheinheit (GV) = 500 kg Tierlebensmasse)

Tierart	Mittlere Einzeltiermasse (GV/Tier)
Schweine	
Niedertragende und leere Sauen, Eber	0,30
Sauen mit Ferkeln bis 10 kg	0,40
Ferkelaufzucht (bis 25 kg)	0,03
Jungsauen (bis 90 kg)	0,12
Mastschweine (bis 110 kg)	0,13
Mastschweine (bis 120 kg)	0,15

* Für Produktionsverfahren, die wesentlich von den in dieser Tabelle genannten Haltungsverfahren abweichen, kann die mittlere Einzeltiermasse (in GV/Tier) im Einzelfall festgelegt werden.

Sowie die entsprechenden Faktoren für Geflügel :

Tierart	Mittlere Einzeltiermasse (GV/Tier)
Geflügel	
Legehennen	0,0034
Junghennen (bis 18. Woche)	0,0014
Masthähnchen bis 35 Tage	0,0015
Masthähnchen bis 49 Tage	0,0024
Pekingentenaufzucht (bis 3. Woche)	0,0013
Pekingentenmast (bis 7. Woche)	0,0038
Flugentenaufzucht (bis 3. Woche)	0,0012
Flugentenmast (bis 10. Woche)	0,0050
Truthühneraufzucht (bis 6. Woche)	0,0022
Truthühnermast, Hennen (bis 16. Woche)	0,0125
Truthühnermast, Hähne (bis 21. Woche)	0,0222



- Abstand

Die Abstandsregelung bildet somit einen zentralen Bestandteil der Vorsorge. Die damit einhergehenden Prüfungen bilden regelmäßig einen Schwerpunkt im Genehmigungsverfahren. Die Formulierung der TA Luft lässt Interpretationsspielräume, worauf im Folgenden näher eingegangen werden soll:

Wohnbebauung i.S. der TA Luft- Abstandsregelung sind vorhandene oder planungsrechtlich festgesetzte Wohnnutzungen innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortteils. Außenbereichswohnbebauung ist keine Bebauung i.S. der Abstandsregelung, ebenso wenig Wohnbebauung innerhalb von Gewerbe- oder Industriegebieten, wohl aber Wohnbebauung im Dorfgebiet. Eine Abstandsreduzierung in Dorfgebieten ist (im Gegensatz zur Abstandsregelung der VDI-Richtlinie 3471 bzw. 3472) unzulässig.

Während die Abstandsregelung der VDI- Richtlinie 3471 bzw. 3472 den Emissionsschwerpunkt als Ausgangspunkt nimmt (zumindest bis zu bestimmten Stallgrößen), trifft die TA Luft hier keine Festlegung. Angesichts der räumlichen Ausdehnung von Großanlagen ist die Bezugnahme auf die nächstgelegene Emissionsquelle (nächstgelegener Abluftschacht) üblich.

Die Abstandsregelung gilt nach dem Wortlaut der TA Luft nur für die „Errichtung von Anlagen“. Diese Formulierung muss allerdings weiter gefasst werden, da anderenfalls die Abstandsregelung gezielt durch „Salami-Taktik“ unterlaufen werden könnte. Bei der Erweiterung von Anlagen ist deshalb davon auszugehen, dass die sich aus der Abstandsregelung ableitenden Vorsorgeanforderungen für all die Änderungen gelten, die nicht durch Bestandsschutz abgedeckt sind. Bei Anlagenerweiterungen sind das in der Regel Stallneubauten. Die Änderung der Tierart ist ebenfalls nicht durch überwirkenden Bestandsschutz abgedeckt, so dass die Abstandsregelung auch dann greift, selbst wenn sich die Emissionen oder Immissionen verringern.

Welche Anforderungen stellt die TA Luft bei Abstandsunterschreitungen?

Nach Nummer 5.4.7.1 Satz 2 TA Luft kann der Mindestabstand unterschritten werden, wenn die Emissionen an Geruchsstoffen durch primärseitige Maßnahmen gemindert werden oder das geruchsbeladene Abgas in einer Abgasreinigungseinrichtung behandelt wird. Daraus folgt, dass immissionsmindernde Maßnahmen, wie etwa die Erhöhung von Abluftschächten, Gruppenschaltung, Bypasslüftung u.ä. nicht ausreichen, um die Unterschreitung von vorsorgeorientierten Mindestabständen zu kompensieren. Primärseitige Emissionsminderungsmaßnahmen müssen über den in 5.4.7.1 a) bis n) definierten Stand der Technik hinausgehen. Die Anwendung einer proteinreduzierten Fütterung ist keine derartige Maßnahme. Somit besteht bei Abstandsunterschreitung die Forderung nach Abgasreinigungseinrichtungen.

Dabei stellt sich die Frage nach dem Umfang der Vorsorge. Die naheliegende Möglichkeit wäre die, einen erforderlichen Emissionsminderungsgrad festzulegen, der direkt aus der Abstandskurve abgeleitet wird:

Beispiel:

Errichtung Schweinemastanlage mit 550 Großvieheinheiten (GV)

erforderlicher Mindestabstand lt. TA Luft- Abstandskurve: 400 Meter

vorhandener Abstand: 300 Meter

- theoretisch mögliche Anlagenkapazität bei 300 Metern lt. TA Luft-Kurve: 235 GV

Der erforderliche Emissionsminderungsgrad ergibt sich dann wie folgt:

$$1 \text{ */* } (235\text{GV} / 550\text{GV}) = 0,57 \text{ oder } 57 \text{ Prozent}$$



2 Tierhaltungsanlagen

2.1 Zulassungsvoraussetzungen für Tierhaltungsanlagen

2.1.4 Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen (Abstand)

Verbreitet wird die Regelung im Satz 3 der Nr. 5.4.7.1 TA Luft dahingehend fehlinterpretiert, dass bei Nachweis der Einhaltung der Immissionswerte nach der GIRL (ggf. durch Verbesserungen in Abluftführung) eine Abstandsunterschreitung ohne weitere Emissionsminderungsmaßnahmen möglich wäre. Das wäre in jedem Fall nicht ausreichend. Davon abgesehen scheidet eine Bezugnahme auf Immissionswerte der GIRL ohnehin aus, da die GIRL ausschließlich Anforderungen zum Schutz vor erheblichen Geruchsbelästigungen regelt und es hier um Vorsorgeanforderungen zur Kompensation unzureichender vorsorgeorientierte Mindestabstände geht.

Ein generelles Problem besteht allerdings in der Angabe bzw. der Festlegung prozentualer Geruchsemissionsminderungsgrade bei der Abluftbehandlung von Tierhaltungsanlagen aufgrund schwankender Geruchsstoff- und Volumenströme. So ist es wesentlich einfacher einen festgelegten Emissionsminderungsgrad bei hohen Rohgaskonzentrationen nachzuweisen, während bei besseren Haltungs- oder Lüftungsbedingungen und entsprechend niedrigen Rohgaskonzentrationen der festgelegte prozentuale Emissionsminderungsgrad deutlich schwieriger zu erreichen ist, obgleich die Emissionen absolut gesehen geringer sind d.h. der „Gute“ wird bestraft.

Von daher wird verstärkt dazu übergegangen, anstelle eines prozentualen Emissionsminderungsgrades einen Maximalwert für die Geruchsstoffkonzentration (300 GE/m^3) festzulegen, verbunden mit der Forderung, dass von der Geruchsqualität her kein Rohgasgeruch im Reingas festgestellt werden darf. Bei entsprechender Nachweisführung gilt die Forderung der TA Luft nach primärseitigen Emissionsminderungsmaßnahmen/ Abluftbehandlung als eingehalten.

Durch den Trend zu großen Anlagen rückt die Fragestellung, wie mit solchen Anlagen zu verfahren ist, deren Kapazität oberhalb des Anwendungsbereiches der Abstandsregelung von 700 GV liegt, verstärkt auf die Tagesordnung. Von daher ist die Abstandsregelung für Großanlagen in industriellen Maßstab nicht ausreichend, um den Vorsorgegedanken angemessen auszufüllen. Die gegenwärtige Praxis ist die, dass in Anlehnung an die Schornsteinhöhenregelung im Abschnitt 2 Satz 3 der GIRL die Kenngröße der zu erwartenden Zusatzbelastung IZ auf der Beurteilungsfläche maximaler Beaufschlagung den Wert 0,06 (6%) nicht überschreiten darf, wobei Beurteilungsflächen nur dort festzulegen sind, wo sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten. Darüber hinaus wird für Großanlagen in der Regel eine den Anforderungen der Nr. 5.5 TA Luft entsprechende Abluftableitung gefordert ($\geq 10\text{m}$ über Grund und ≥ 3 Meter über First unter Berücksichtigung des 20° -Kriteriums), wohingegen ansonsten 1,5 Meter über First als Stand der Technik in der Tierhaltung gelten.

Grundsätzlich ist der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Immissionsteil der TA Luft (Abschnitt 4) geregelt. Dazu sind für bestimmte Luftschadstoffe in den Nummern 4.2; 4.3 und 4.4 Immissionsschwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit, zum Schutz vor erheblichen Belästigungen und Nachteilen und zum Schutz der Vegetation und von Ökosystemen vor erheblichen Nachteilen angegeben. Ebenfalls festgelegt ist das Bewertungsverfahren für diese Luftschadstoffe. Von den für Tierhaltungsanlagen relevanten Luftverunreinigungen (Gerüche, Ammoniak, Staub) wird hier nur Staub geregelt.



Für Ammoniakimmissionen bzw. Stickstoffdeposition wird unter Nr. 4.8 in Verbindung mit dem Anhang 1 geregelt, wann eine Sonderfallbeurteilung vorzunehmen ist. Gerüche bleiben im Immissionsteil der TA Luft 2002 gänzlich unregelt d.h. es ist nach Nr. 4.8 eine Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, dann erforderlich, wenn hierfür hinreichend Anhaltspunkte bestehen.

- Geruch

Gerüche werden entsprechend § 3 (1) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) den schädlichen Umwelteinwirkungen zugeordnet, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Die Prüfung der Schutzpflicht bei geruchsemitierenden Anlagen erfolgt grundsätzlich anhand der mit Erlass des MLU vom 10. Juni 2009 eingeführten „Handlungsempfehlung für Sachsen-Anhalt zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen“ (Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und Ergänzung vom 10. September 2008.

Nach Abschnitt 1 der GIRL-2008 kann für den Bereich der Tierhaltung von der generellen Anwendung der GIRL abgesehen werden. In Sachsen-Anhalt soll die Beurteilung von tierhaltungsspezifischen Gerüchen vorrangig anhand der Abstandsregelungen der VDI-Richtlinien Tierhaltung und - bei genehmigungsbedürftigen Anlagen- nach Nr. 5.4.7.1 der TA Luft erfolgen, wobei im Falle von unzureichenden Schutzabständen die dann erforderliche Sonderfallprüfung anhand der GIRL vorzunehmen ist. Gleiches gilt für Großanlagen, deren Tierplatzkapazitäten über den Anwendungsbereich der Abstandskurven hinausgehen sowie in Fällen, wo signifikante Vorbelastungen bestehen. In der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspraxis spielen aber gerade die Großanlagen und die Anlagen mit unzureichenden Abständen sowie Anlagen an vorbelasteten Standorten die entscheidende Rolle. Daher ist der Verzicht auf Anwendung der GIRL eher die Ausnahme.

Struktur der GIRL:

Eine Geruchsimmission ist nach der GIRL zu beurteilen, wenn sie nach ihrer Herkunft aus Anlagen erkennbar, d.h. abgrenzbar ist gegenüber Gerüchen aus dem Kraftfahrzeugverkehr, dem Hausbrandbereich, der Vegetation, landwirtschaftlichen Düngemaßnahmen (z.B. Gülleausbringung) oder ähnlichem.

Zentraler Punkt der GIRL ist die Definition und Festsetzung von Immissionswerten für verschiedene Baugebiete zum Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Gerüche. Eine Geruchsimmission ist in der Regel als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die Gesamtbelastung IG die folgenden Immissionswerte IW überschreitet:

Wohn- und Mischgebiete:	0,10
Gewerbe- und Industriegebiete:	0,15
Dorfgebiete:	0,15*

* gilt nur für Geruchsimmissionen verursacht durch Tierhaltungsanlagen



Dabei handelt es sich um relative Häufigkeiten der Geruchsstunden. In der Beurteilungspraxis ist auch die Angabe prozentualer Häufigkeiten der Geruchsstunden üblich d.h. 10% bzw. 15 % der Jahresstunden. Dabei gilt definitionsgemäß eine Stunde bereits dann als Geruchsstunde, wenn in 10% der Zeit d.h. während 6 Minuten Gerüche wahrnehmbar sind.

Sonstige Gebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, sind entsprechend den Grundsätzen des Planungsrechtes einer der drei Gebietskategorien zuzuordnen. Im Einzelfall ist an die Bildung von Zwischenwerten zu denken.

Die Immissionswerte sind mit der zu ermittelnden Kenngröße für die Gesamtbelastung IG zu vergleichen. Die Kenngröße für die Gesamtbelastung IG ist die Summe aus der Kenngröße für die vor der Errichtung der Anlage vorhandenen Belastung IV und der zu erwartenden Zusatzbelastung IZ:
IG = IV+IZ

Die GIRL enthält genaue Vorgaben, wie die Immissionskenngrößen zu bestimmen sind und welche Anforderungen an die Messmethodik zu stellen sind.

Ermittlung der vorhandenen Belastung:

Die GIRL erlaubt zur Ermittlung der vorhabenden Belastung sowohl die weniger aufwendige Berechnung der Immissionen anhand einer Ausbreitungsrechnung als auch die aufwendige Methode der Rasterbegehung (VDI 3940 Blatt 1)

Die Ausbreitungsrechnung zur Ermittlung der Vorbelastung soll allerdings nur dann vorgenommen werden, wenn auf Grund vorliegender Messungen oder Schätzungen anzunehmen ist, dass die vorhandene Belastung 70 v.H. des anzuwendenden Immissionswertes unterschreitet oder wenn die Ermittlung der Belastung durch Begehungen als unverhältnismäßig eingeschätzt werden muss. Hierzu ist anzumerken, dass die Rasterbegehung, wie sie im Abschnitt 4.4.7 der GIRL beschrieben ist, mindestens 52, besser 104 Messtage erfordert, die über mindestens ½ Jahr verteilt sein sollen.

Wird die Ermittlung der vorhandenen Belastung durch Ausbreitungsrechnung vorgenommen, so sind alle für das Beurteilungsgebiet maßgeblichen Emittenten von Geruchsemissionen zu erfassen.

Der Antragsteller kann lt. GIRL von der Ermittlung der Vorbelastung für die Beurteilungsflächen freigestellt werden, für die durch Abschätzungen, mit Hilfe der Ausbreitungsrechnung, durch orientierende Begehungen oder ähnliches festgestellt wird, dass die Kenngröße für die vorhandene Belastung nicht mehr als 50 v. H. des maßgeblichen Immissionswertes (d.h. 0,5 für Wohn-/Mischgebiete, 0,75 für Gewerbe-/ Industriegebiete) beträgt. In diesen Fällen ist die Hälfte des maßgeblichen Immissionswertes als Vorbelastung anzunehmen. Diese Vorgehensweise wird bei Tierhaltungsanlagen häufig praktiziert. Dabei kommt der Behörde eine besondere Verantwortung zu. Wenn das Vorhandensein anderer geruchsemitterender Anlagen auszuschließen ist, ist von einer vorhandenen Belastung IV = 0 auszugehen.

Außerdem erübrigt sich die Ermittlung der vorhandenen Belastung der Geruchsimmission, wenn die Zusatzbelastung der zu genehmigenden Anlage $\leq 2\%$ beträgt, da in diesem Fall davon auszugehen ist, dass die Anlage die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht (Irrelevanz der Zusatzbelastung).



Ermittlung der Zusatzbelastung:

Die Kenngröße für die zu erwartende Zusatzbelastung ist mit dem im Anhang 3 der TA Luft beschriebenen Ausbreitungsmodell (AUSTAL2000) und seiner speziellen Anpassung für Gerüche zu ermitteln, welches auf der Richtlinie VDI 3945 Blatt 3 beruht. AUSTAL2000 kann beliebig viele Emissionsquellen mit unterschiedlichen Quellgeometrien (Punkt-, Linien-, Flächen- und Volumenquellen) zeitabhängig verarbeiten. Die Ausbreitungsrechnung kann sowohl in einem ebenen Gelände als auch in gegliedertem Gelände und unter Gebäudeinflüssen durchgeführt werden. Die verwendeten meteorologischen Daten (meteorologische Zeitreihe oder Ausbreitungsklassenstatistik) sollen für den Standort der Anlage charakteristisch sein. Da in den seltensten Fällen repräsentative Daten für einen Anlagenstandort vorliegen, sind Daten einer geeigneten Station des Deutschen Wetterdienstes oder einer anderen entsprechend ausgerüsteten Station zu verwenden. Die Übertragbarkeit der Daten auf den Standort der Anlage sowie die zeitliche Repräsentativität ist zu prüfen. In der Regel wird dazu eine Qualifizierte Prüfung der Übertragbarkeit (QPR) durch den DWD von der Behörde gefordert.

In die Ermittlung des Geruchsstoffstroms sind die Emissionen der gesamten Anlage einzubeziehen; bei einer wesentlichen Änderung sind die Emissionen der zu ändernden sowie derjenigen Anlagenteile zu berücksichtigen, auf die sich die Änderung auswirken wird. Die Prognose der Geruchsstoffemissionen erfolgt im Bereich der Tierhaltung nahezu ausnahmslos auf der Grundlage von Emissionsfaktoren. Eine konkrete landeseinheitliche Regelung hinsichtlich der zu verwenden Emissionsfaktoren besteht nicht. In der Genehmigungspraxis werden die in Sachsen empfohlenen und dem LVvA vom MLU Sachsen-Anhalt zur Kenntnis gegebenen Faktoren verwendet.

Beurteilungsgebiet/ Beurteilungsflächen:

Das Beurteilungsgebiet ist die Summe der Beurteilungsflächen, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befinden, der dem 30fachen der nach Nr. 2 GIRL ermittelten Schornsteinhöhe entspricht. Als kleinster Radius sind 600 m zu wählen. In begründeten Einzelfällen sollte das Beurteilungsgebiet so gelegt bzw. von der Größe her so gewählt werden, dass eine sachgerechte Beurteilung des jeweiligen Problems ermöglicht wird. Letzteres ist regelmäßig bei größeren Tierhaltungsanlagen der Fall. Im Einzelfall kann sich das Beurteilungsgebiet über mehrere Kilometer erstrecken.

Die Beurteilungsflächen sind quadratische Teilflächen des Beurteilungsgebietes, deren Seitenlänge bei weitgehend homogener Geruchsbelastung i.d.R. 250 m beträgt. Eine Verkleinerung des 250 Meter- Rasters soll gewählt werden, wenn außergewöhnlich ungleichmäßig verteilte Geruchsimmissionen auf Teilen von Beurteilungsflächen zu erwarten sind z.B. im Nahbereich von diffusen Quellen. I.d.R. erfolgt dazu eine Abstimmung zwischen Gutachter und Behörde.

Sonderbeurteilung:

Die GIRL sieht im Abschnitt 5 im begründeten Einzelfall die Abweichung von den Immissionswerten in gewissem Rahmen vor. Sonderfallbeurteilungen sind unter anderem in folgenden Fällen erforderlich:

- gegenseitige Pflicht zur Rücksichtnahme in Gemengelagen, insbesondere wenn einer emittierenden Anlage Bestandsschutz zukommt (Prägung des Gebietes)



- eingeschränkter Schutz des Wohnens im Außenbereich gegenüber landwirtschaftsspezifischen Gerüchen
- Schutzanspruch von Kleingartenanlagen in Abhängigkeit von der Erholungsfunktion

In der neueren Rechtsprechung zeigt sich inzwischen eine ganz klare Akzeptanz der GIRL d.h. der seit 1993 währende Streit in der Rechtsprechung um die GIRL ist als beendet anzusehen. Inzwischen ist die GIRL deutschlandweit (teilweise mit gewissen Einschränkungen) eingeführt.

Ammoniakimmissionen/ Stickstoffdeposition:

Für Ammoniak sind unter Nr. 4.2 bis 4.5 der TA Luft keine Immissionswerte festgelegt. Gemäß Nr. 4.8 TA Luft ist eine Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können erforderlich, wenn hierfür hinreichende Anhaltspunkte bestehen. Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung von empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen auf Grund der Einwirkung von Ammoniak sind bei Unterschreiten des Mindestabstandes nach Anhang 1, Abb. 4 der TA Luft gegeben, wobei die Ammoniakemissionen anhand der Emissionsfaktoren in Tabelle 11 der TA Luft zu bestimmen. In diesem Fall ist eine standortbezogene Ausbreitungsrechnung nach Anhang 3 der TA Luft (AUSTAL2000) für Ammoniak zu fordern.

Nach Anhang 1 der TA Luft soll an den Punkten höchster Belastung im Bereich von potenziell sensiblen Ökosysteme bzw. am Wald die Ammoniakkonzentration von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ Zusatzbelastung bzw. $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ Gesamtbelastung nicht überschritten werden. Die Ammoniakhintergrundbelastung wird an den Messstellen des Landesmessnetzes nicht erfasst. Im emittentenfernen ländlichen Raum kann konservativ von einer Hintergrundbelastung von $4 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ausgegangen werden. Im Genehmigungsverfahren ist somit nachzuweisen, dass die Zusatzbelastung $\leq 6 \mu\text{g}/\text{m}^3$ beträgt. Bei Überschreiten ist in der Regel eine Sonderfallprüfung in Abstimmung mit der zuständigen Forst- oder Naturschutzbehörde erforderlich.

Liegen ferner Anhaltspunkte dafür vor, dass der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition nicht gewährleistet ist, soll dies ergänzend geprüft werden. Als Anhaltspunkt gilt z.B. die Lage eines empfindlichen Ökosystems innerhalb der Abstandsradius nach Anhang 1 der TA Luft.

Die Prüfung hat nach dem Leitfaden zur „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen, Abschlussbericht 13.09.2006“ (Erlass des MLU vom 16.02.2007) zu erfolgen. Die notwendige Vorbelastung der Stickstoffdeposition kann für den Standort kann auf der Internetseite des UBA abgerufen werden (4x4km Raster). Die Zusatzbelastung ermittelt sich aus der Ammoniakausbreitungsrechnung durch Umrechnung mit den entsprechenden Sinkgeschwindigkeiten. Sollte das sogen. Abschneidekriterium von $4 \text{ kg N}/\text{ha}\cdot\text{a}$ für die Zusatzbelastung unterschritten werden, ist keine weitere Prüfung erforderlich. Ansonsten ist nach dem Bewertungsschema des Leitfadens ist ein ökosystemspezifischer Beurteilungswert zu bilden. Bei Überschreiten ist in der Regel eine Sonderfallprüfung in Abstimmung mit der zuständigen Forst- oder Naturschutzbehörde erforderlich.



Staubimmissionen/ Staubniederschlag:

Die Prüfung, ob die von der Anlage ausgehenden Staubemissionen zu schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft führen, erfolgt anhand von Abschnitt 4 der TA Luft. Nach Nummer 4.1 Abs.4 Buchstabe a) soll die Bestimmung von Kenngrößen für die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung wegen geringer Emissionsmassenströme entfallen, wenn die unter Nr. 4.6.1.1 TA Luft definierten Bagatellmassenströme nicht überschritten werden. Danach liegt der Bagatellmassenstrom für nach Abschnitt 5.5 der TA Luft abgeleitete Staubemissionen bei 1 kg/h (Tab.7) und für diffuse Staubemissionen bei 0,1 kg/h. Da die Abluftableitung bei Tierhaltungsanlagen oftmals nicht den Anforderungen der Nr. 5.5 TA Luft (10m über Grund und 3m über First) entspricht, gilt der kleinere Wert. Dieser wird bei genehmigungsbedürftigen Anlagen in der Regel überschritten, so dass eine standortbezogene Ausbreitungsrechnung nach Anhang 3 zu fordern ist. Die Bewertung ist anhand der TA Luft Nr. 4.1 bis 4.3 für Schwebstaub (PM10) und Staubniederschlag vorzunehmen. In der Regel wird der Nachweis geführt, dass die immissionsseitige Irrelevanzgrenze für die Schwebstaubzusatzbelastung nach 4.2.2 TA Luft von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bzw. das Irrelevanzkriterium für Staubniederschlag von $10,5 \text{ mg}/[\text{m}^2 \cdot \text{d}]$ nach 4.3.2a TA Luft im Bereich der maßgeblichen schutzbedürftigen Nutzungen eingehalten werden, so dass auf Vorbelastungsbetrachtungen verzichtet werden kann.

- Lärm

Bestandteil der Genehmigungsunterlagen muss eine Geräuschimmissionsprognose gemäß A.2 des Anhangs der TA Lärm sein. Laut TA Lärm ist eine überschlägige Prognose für die Vorplanung und in den Fällen ausreichend, in denen die nach ihr berechneten Beurteilungspegel zu keiner Überschreitung der Immissionsrichtwerte führen. In allen anderen Fällen ist eine detaillierte Prognose durchzuführen. Um bei später hinzukommenden Anlagen ein aussagekräftiges Vorbelastungskataster zu haben, sollten Antragsunterlagen im Regelfall eine detaillierte Prognose enthalten.

Die Schallimmissionsprognose muss Aussagen zu vorhandene Vorbelastungen durch Anlagen, die den Bestimmungen der TA Lärm unterliegen, enthalten. Hierbei ist entweder auf anteilige Grenzwerte in entsprechenden Genehmigungsbescheiden zurück zu greifen oder es sind, wenn notwendig, hinreichend zuverlässige Messergebnisse zu verwenden.

Nach Ziffer 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm darf die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6 am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Hieraus ziehen Gutachter häufig den Schluss, dass Vorbelastungen bei Zusatzbelastungen, die den Immissionsrichtwert um mindestens 6 dB(A) unterschreiten, nicht zu beachten sind. Das ist aber nicht zwingend gegeben, da nach Ziffer 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm unbeschadet der Regelung in Absatz 2 für die zu beurteilende Anlage die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden soll, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt.



2 Tierhaltungsanlagen

2.1 Zulassungsvoraussetzungen für Tierhaltungsanlagen

2.1.4 Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen (Lärm)

Wenn hiervon früher schon einmal Gebrauch gemacht wurde, dann ist jedoch eine Zusatzbelastung, die den Immissionsrichtwert um mindestens 6 dB(A) unterschreiten, nicht mehr irrelevant. Deshalb muss zu mindestens festgestellt werden, dass die Vorbelastung die Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6.1 TA Lärm nicht überschreitet.

Wird eine Anlage in einem Gebiet errichtet, für das eine Geräuschkontingentierung vorliegt, wird keine Vorbelastung angegeben. Die in der Immissionsprognose errechneten Beurteilungspegel dürfen die aus dem Emissionskontingent errechneten Immissionskontingente nicht überschreiten.

Bei wesentlichen Änderungen einer Anlage gemäß § 16 BImSchG wird die Zusatzbelastung nicht ausschließlich durch die Geräuschimmissionen, die von den geänderten Anlagenteilen herrühren, sondern von allen von der geänderten Anlage hervorgerufenen Geräuschimmissionen bestimmt.

Die Schallimmissionsprognose muss sich auf die maßgeblichen Immissionsorte gemäß Ziffer 2.3 TA Lärm in Verbindung mit Ziffer A.1.3 des Anhangs zur TA Lärm beziehen. Für diese Orte ist die baunutzungsrechtliche Einstufung gemäß des Bebauungsplanes anzugeben, um die entsprechenden Geräusch-Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6.1 TA Lärm zuordnen zu können. Liegt kein Bebauungsplan vor, soll die baunutzungsrechtliche Einstufung gemäß der vorgefundenen Nutzung unter Einbeziehung der örtlich zuständigen Planungsbehörde erfolgen. Bei verschiedenen baunutzungsrechtlichen Einstufungen im Einwirkungsbereich der Anlage oder bei richtungsabhängigen Schallabstrahlungen kann die Auswahl mehrerer Immissionsorte notwendig werden.

Die Schallimmissionsprognose muss alle pegelbestimmenden Quellen der zu betrachtenden Anlage und deren Einwirkzeiten berücksichtigen. Bei Tierhaltungsanlagen sind das insbesondere Lüfter, Verdichter, Pumpen, Kühlanlagen, Melkanlagen, Fütterungsanlagen und Silos, Gülleanlagen, Heizungsanlagen, Biogasanlagen mit BHKW sowie Ein- und Ausstallungsvorgänge und der Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände.

Zur Berechnung der anlagenbezogenen Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgelände, die entsprechend Ziffer 7.4 Abs. 1 TA Lärm als Anlagengeräusche gelten, werden nicht, wie für öffentlichen Straßen- und Bahnverkehr, die Richtlinien RLS 90 und Schall 03 herangezogen, sondern die Linienschallquellen darstellenden Verkehrswege werden in Teilstücke zerlegt, die unter Berücksichtigung der Schalleistungspegel der Fahrzeugtypen und der Einwirkzeiten als Punktschallquellen betrachtet werden.

Gemäß Ziffer 7.4 Abs. 2 und 3 TA Lärm werden darüber hinaus auch die von dem anlagenbezogenen An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrswegen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstaben c bis f herrührenden Geräuschimmissionen beurteilt. Die Berechnungen erfolgen gemäß den Richtlinien RLS 90 und Schall 03. Vermeidbare Belastungen sollen durch organisatorische Maßnahmen gemindert werden.

Nach Untersuchung der Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit der Schallimmissionsprognose werden zur Feststellung der Genehmigungsfähigkeit einer Anlage aus schalltechnischen Gesichtspunkten die Ergebnisse der Prognose gemäß Ziffer 3. bzw. 4. TA Lärm geprüft.



2 Tierhaltungsanlagen

2.1 Zulassungsvoraussetzungen für Tierhaltungsanlagen

2.1.4 Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen (Lärm)

Besonders lautstarke, selten auftretende Betriebszustände, wie zum Beispiel das Befüllen von Fahrsilos u. ä., können nach Ziffer 7.2 TA Lärm als seltene Ereignisse geprüft und beurteilt werden.

Bei schwierigen räumlichen Situationen zwischen schutzbedürftigen Immissionsorten und der zu beurteilenden Anlage kann auch die Heranziehung der Regelung in Ziffer 6.7 TA Lärm für Gemengelage geprüft werden.

Unter Berücksichtigung des Standes der Technik und des Vorsorgegrundsatzes werden in Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides auf der Grundlage der prognostizierten Beurteilungspegel anteilige Geräusch-Immissionsgrenzwerte für die Anlage oder Begrenzungen für die Schalleistungspegel der pegelbestimmenden Schallquellen festgelegt, die eine sichere Einhaltung der Immissionsrichtwerte in Ziffer 6. TA Lärm durch die Summe der Zusatzbelastung und der vorhandenen Vorbelastungen gewährleisten.

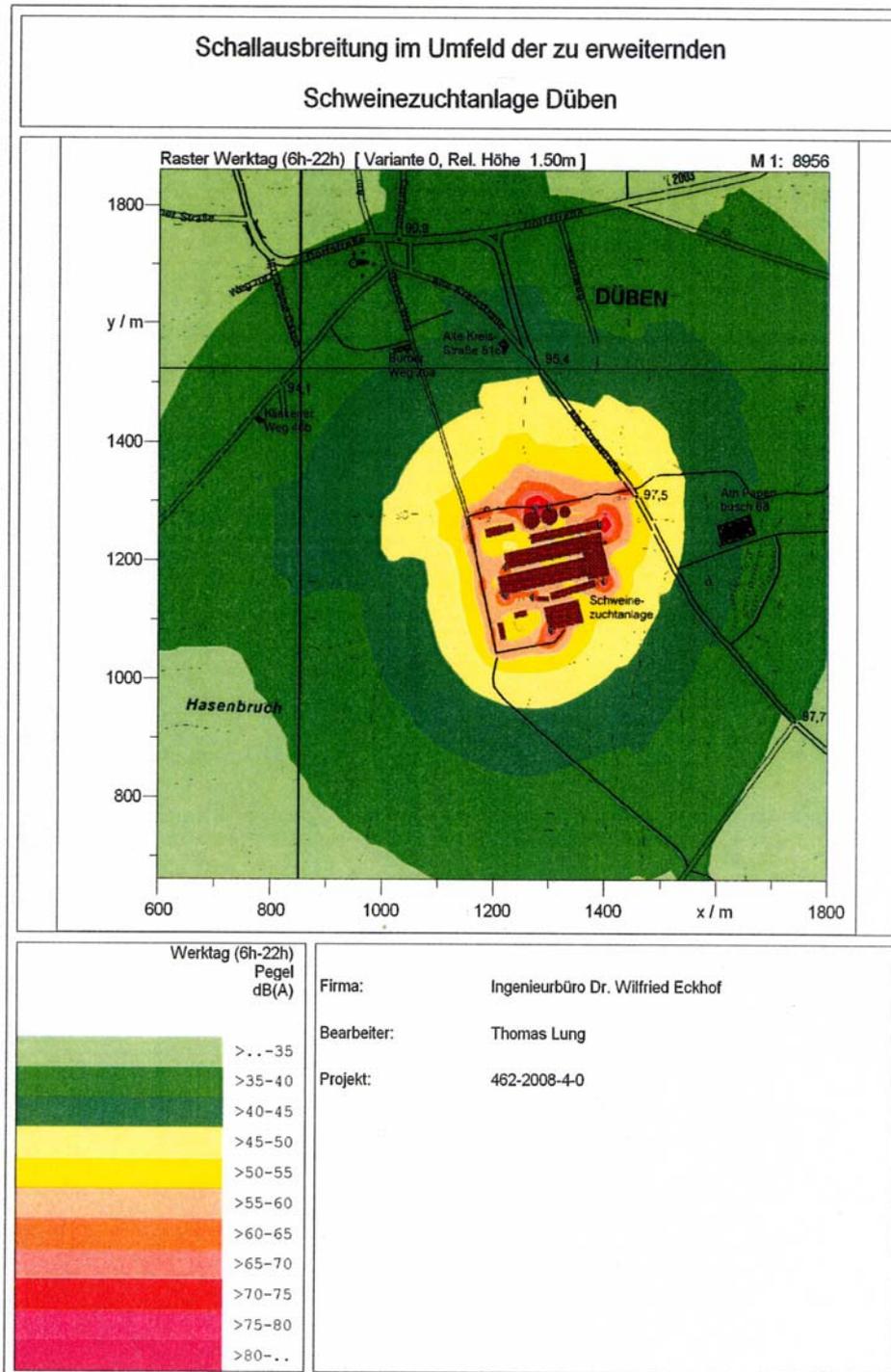
Unter Berücksichtigung der Sicherheit der Prognoseeingangsdaten und der Genauigkeit des Prognoseverfahrens, wie z. B. den Angaben in Ziffer 9. DIN ISO 9613-2, ist zu entscheiden, ob bei einem Prognoseergebnis, das nur eine knappe Einhaltung der Immissionsrichtwerte ausweist, in einer zusätzlichen Nebenbestimmung gemäß § 26 BImSchG Nachweismessungen nach Inbetriebnahme der Anlage angeordnet werden.



- 2 Tierhaltungsanlagen
- 2.1 Zulassungsvoraussetzungen für Tierhaltungsanlagen
- 2.1.4 Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen (Lärm)

Beispiel einer Schallausbreitungsrechnung :

Anhang 3



IMMI 6.3.1

C:\Programme\IWIN6_II\Projekte\Düben.IPR



2 Tierhaltungsanlagen

2.1 Zulassungsvoraussetzungen für Tierhaltungsanlagen

2.1.4 Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen (Tierschutz)

2.2 Die UVP im immissionsschutzrechtlichen Verfahren zur Genehmigung von Anlagen zur Tierhaltung

2.2.1 Bedeutung und Zweck der UVP

- Tierschutz

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen für Tierhaltungsanlagen umfasst im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren regelmäßig auch die Erfüllung der Anforderungen an den Tierseuchenschutz bzw. die Tierseuchenprophylaxe und den Tierschutz. Die Belange des Tierseuchenschutzes und des Tierschutzes werden von dem zuständigen Veterinäramt als untere Veterinärbehörde (Landkreis) und der oberen Veterinärbehörde (LVwA) geprüft. Prüfmaßstäbe sind die dafür geltenden speziellen Gesetzesvorschriften, u. a. das Tierseuchengesetz (TierSG), die Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV), die Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit (Geflügelpest-Verordnung), die Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV), die Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung), das Tierschutzgesetz (TierSchG), die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV). Ebenso werden in Bezug auf den Tierschutz Richtlinien und Empfehlungen der Europäischen Gemeinschaft berücksichtigt. Bei Legehennenhaltungen oder bei Anlagen zum Halten und zur Aufzucht von Broilerelterntieren ist das beispielsweise die „Empfehlung in Bezug auf Haushühner der Art Gallus gallus des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen“, bei Rinderhaltungen die „Empfehlung für das Halten von Rindern des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen“ und bei Schweinehaltungen die Richtlinie 91/630/EWG des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen, die zuletzt durch die Richtlinie 2001/93/EG der Kommission geändert worden ist. Bei Anlagen zur Haltung von Milchkühen wird außerdem das Merkblatt 111 „Beurteilung von Milchkuhbetrieben unter den Gesichtspunkten des Tierschutzes“ der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz herangezogen. Im Weiteren gilt für die Beurteilung von Tierhaltungsanlagen die „Verordnung (EG) 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte“.

2.2. Die UVP im immissionsschutzrechtlichen Verfahren zur Genehmigung von Anlagen der Tierhaltung

2.2.1 Bedeutung und Zweck der UVP

Im Rahmen von Planfeststellungen und Genehmigungen in verschiedenen Rechtsgebieten (z. B. Abfallrecht, Baurecht, Flurneuordnung, Immissionsschutzrecht, Raumordnung, Wasserrecht u. a.) wird als unselbstständiger Teil des Verfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt, wenn dafür die entsprechenden Kriterien erfüllt sind. Grundlage der UVP ist das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 in der Fassung vom 25.06.2005. Die UVP ist ein der Umweltvorsorge dienendes Prüfinstrument bei dem nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt ermittelt und mit dem Ziel bewertet werden, diese Wirkungen zu mindern und umweltverträglich zu gestalten. Die UVP dient somit einer qualifizierten und umweltbezogenen Entscheidungsvorbereitung innerhalb eines Genehmigungsverfahrens, wie zum Beispiel einem Immissionsschutzrechtlichen Verfahren zur Genehmigung einer Tierhaltungsanlage (vergl. § 1 UVPG).



2 Tierhaltungsanlagen

2.2 Die UVP im immissionschutzrechtlichen Verfahren zur Genehmigung von Anlagen zur Tierhaltung

2.2.1 Bedeutung und Zweck der UVP / 2.2.2 Feststellung der UVP-Pflicht / 2.2.3 Verfahrenstruktur einer UVP

Die Prüfungen und Bewertungen beziehen sich dabei in erster Linie auf die im § 2 UVPG fixierten Schutzgüter.

Umwelt bzw. Schutzgüter in diesem Sinne sind:

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

2.2.2 Feststellung der UVP-Pflicht

Die Feststellung der UVP-Pflicht entsprechend der §§ 3a bis 3f UVPG verläuft im Prinzip nach folgendem Modus:

Auf Antrag des Trägers eines Vorhabens und auf der Grundlage geeigneter Angaben (Dokumentation zum Vorhaben) stellt die zuständige Behörde die UVP-Pflicht fest.

Dazu dient die Liste der „UVP-pflichtigen“ Vorhaben in der Anlage 1 zum § 3 UVPG. Die Liste enthält zwei Spalten. In der Spalte eins sind alle grundsätzlich UVP-pflichtigen Vorhaben mit einem **X** gekennzeichnet. Für die in der Spalte zwei mit einem **A** bzw. **S** markierten Vorhaben ist eine allgemeine (**A**) oder eine standortbezogene (**S**) Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht vorzunehmen. Als Basis für die Vorprüfung sind die Kriterien der Anlage 2 zum UVPG anzuwenden. Diese Kriterien werden untergliedert in Merkmale des Vorhabens, Standort des Vorhabens und Merkmale der möglichen Auswirkungen.

Die Einordnung in die jeweilige Verfahrensart zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt aufgrund der Art, Größe und Leistung des beantragten Vorhabens (§ 3b UVPG).

Wenn die Behörde festgestellt hat, dass eine UVP erforderlich ist, läuft die Umweltverträglichkeitsprüfung prinzipiell in Form des nachfolgend dargestellten Flussdiagramms ab. Diese Verfahrensstruktur ist unabhängig von der Art des zu genehmigenden Vorhabens.

2.2.3 Verfahrenstruktur einer UVP

Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen u. -raum; Bereitstellung von Umweltinformationen durch die Behörde		§ 5 UVPG Fachrecht und versch. Ziffern der UVPVwV* (Scopingtermin)
--	--	---



Antragstellung / Planeinreichung; Vorlage der UVP-spezifischen Unterlagen		§ 6 UVPG, Fachrecht
--	--	---------------------

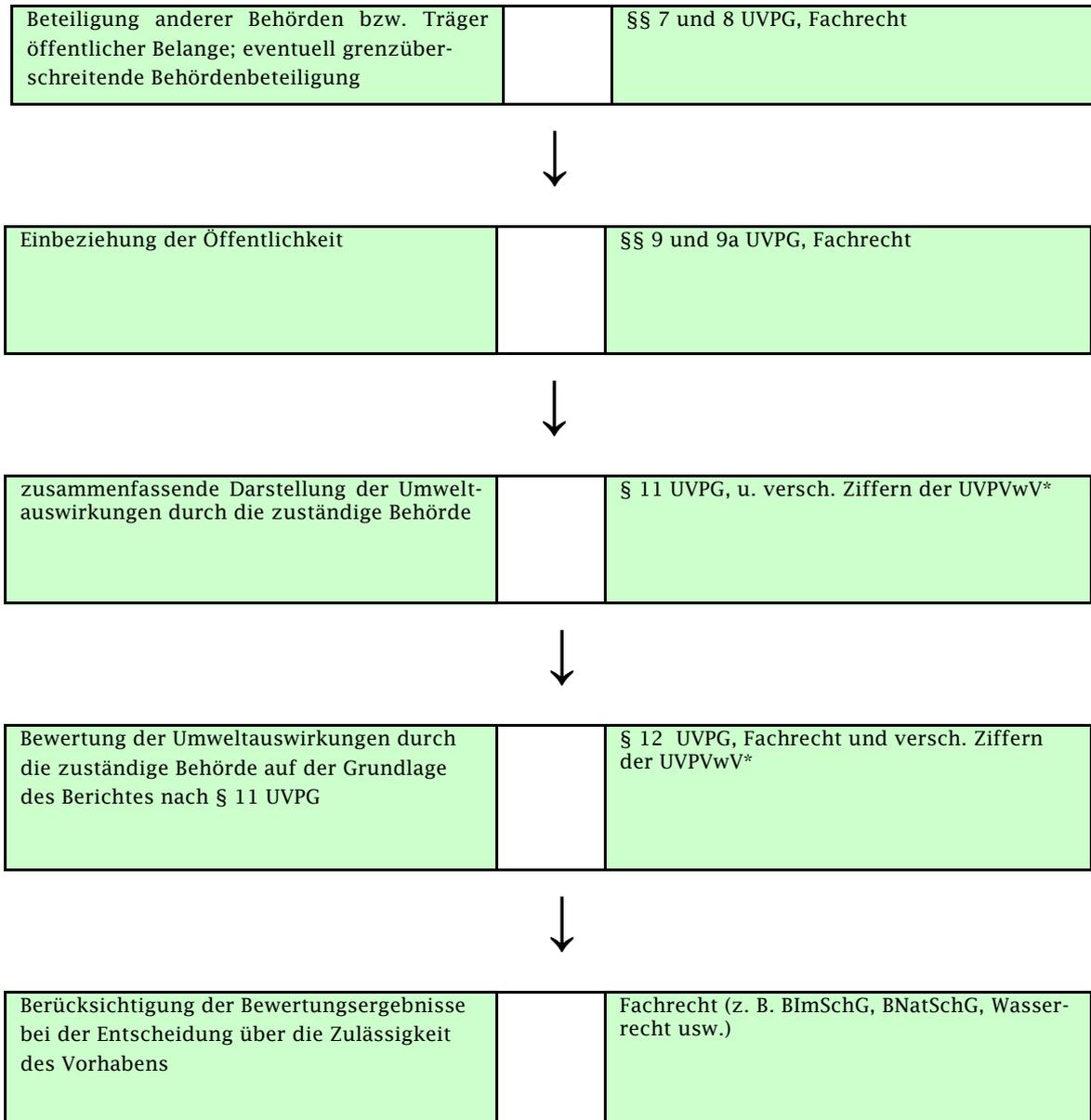




2 Tierhaltungsanlagen

2.2 Die UVP im immissionschutzrechtlichen Verfahren zur Genehmigung von Anlagen zur Tierhaltung

2.2.3 Verfahrenstruktur einer UVP



* UVPVwV UVP-Verwaltungsvorschrift vom 18.09.1995

Zentrale Teile der von der Behörde zu vorzulegenden Dokumente zur UVP sind die Festlegungen aus dem Scopingtermin (§ 5 UVPG), weil auf dieser Grundlage der Vorhabensträger die Umweltverträglichkeitsuntersuchungen (UVU) und die daraus resultierende Umweltverträglichkeitsstudie (§ 6 UVPG) durchführen bzw. erarbeiten lässt und der abschließende Prüfbericht inklusive der Bewertung der Auswirkungen nach den §§ 11 und 12 UVPG.



2.3 Praktische Beispiele: Truthühnermastanlagen am Standort Roxförde / Legehennenanlage am Standort Rodleben

Die Altmärkische Putenmastgesellschaft mbH & Co.KG hat am 29.01.1999 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Truthühnermastanlage mit 40.000 Tierplätzen am Standort Roxförde, Flur 7, Flurstück 8/1 beim Regierungspräsidium Magdeburg beantragt.

Ein zweiter Antrag, ebenfalls für eine Truthühnermastanlage mit 40.000 Tierplätzen, wurde am 22.04.1999 für den Standort Roxförde, Flur 8, Flurstück 94/21 gestellt.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung war für die beantragten Anlagen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, da Anlagen für Mastgeflügel erst ab 84.000 Tierplätzen UVP-pflichtig waren. Nach der Änderung des UVPG war für Truthühnermastanlagen mit einer Kapazität von 40.000 Tierplätzen eine standortbezogene Einzelfallprüfung durchzuführen.

Eine UVP-Pflicht ergibt sich nach dem UVPG, wenn das Vorhaben geeignet ist, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen. Das konnte nach Prüfung der Unterlagen ausgeschlossen. Von der Durchführung einer UVP wurde deshalb abgesehen.

Beide Genehmigungsverfahren wurden öffentlich bekannt gemacht und die Antragsunterlagen öffentlich ausgelegt.

Die erhobenen Einwendungen bezogen sich im Wesentlichen auf die Luftreinhaltung, das Wasserrecht sowie die nicht gegebene wasserrechtliche und zuwegungsmäßige Erschließung.

Die vorgebrachten Einwendungen rechtfertigten keine Ablehnung des Antrages.

Die Gemeinde Roxförde hat das gemeindliche Einvernehmen versagt. Zum damaligen Zeitpunkt war der Landkreis, hier Altmarkkreis Salzwedel, für die Prüfung und Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens zuständig. Da das Einvernehmen rechtswidrig versagt wurde, hat der Altmarkkreis Salzwedel dieses ersetzt.

Nach Vorlage aller Genehmigungsvoraussetzungen hat das Regierungspräsidium Magdeburg die Genehmigung für die Anlage in Roxförde, Flur 7, Flurstück 8/1 mit Datum vom 10.03.2000 erteilt.

Die Gemeinde Roxförde hat gegen den Genehmigungsbescheid fristgemäß Widerspruch erhoben. Dieser wurde vom Regierungspräsidium Magdeburg zurückgewiesen.

Die Klage der Gemeinde Roxförde gegen den Genehmigungsbescheid vom 10.03.2000 hatte Erfolg. Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat mit Urteil vom 26.02.2003 (AZ.: 1 A 384/00 MD) den Genehmigungsbescheid aufgehoben.

In der Begründung wurde dazu ausgeführt, dass zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung das gemeindliche Einvernehmen nicht vorlag, da der zuständige Altmarkkreis Salzwedel dieses nicht mit Sofortvollzug ersetzt hatte.



In dem Klageverfahren Gemeinde Roxförde./Altmarkkreis Salzwedel bezüglich der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens hat das Verwaltungsgericht Magdeburg mit Urteil vom 25.02.2003 (AZ.: 4 A 387/00 MD) festgestellt, dass die Ersetzung des gemeindliche Einvernehmens rechtmäßig war.

Die Zulassung der Berufung der Gemeinde Roxförde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes Magdeburg (AZ.: 4 A 387/00 MD) wurde mit Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Magdeburg vom 04.03.2004 (AZ.: 2 L 232/03) abgelehnt. Damit war die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens bestandskräftig und über den Antrag der Altmärkischen Putenmastgesellschaft mbH & Co.KG war erneut zu entscheiden.

Die Antragstellerin hat mit Datum vom 13.10.2003 eine Fortschreibung des vorliegenden Antrages unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich geänderten Gesetzlichkeiten eingereicht.

Von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung konnte abgesehen werden, da der Antragsgegenstand nicht geändert wurde und somit keine Umstände darzulegen waren, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen.

Die Genehmigung wurde mit Datum vom 20.06.2005 erteilt.

In dem Genehmigungsverfahren für die Anlage in Roxförde, Flur 8, Flurstück 94/21 wurden ebenfalls Einwendungen erhoben und in einem Erörterungstermin erörtert.

Auch in diesem Fall rechtfertigten die Einwendungen keine Ablehnung des Antrages.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Gemeinde Roxförde das erforderliche gemeindliche Einvernehmen verweigert. Der Altmarkkreis Salzwedel hat auch in diesem Fall das gemeindliche Einvernehmen ersetzt. Gegen diesen Bescheid legte die Gemeinde Roxförde Widerspruch ein. Das Regierungspräsidium Magdeburg erteilte die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Putenmastanlage am 24.03.2000. Zu diesem Zeitpunkt war die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens, auf Grund des eingelegten Rechtsmittels, jedoch noch nicht rechtskräftig. Damit fehlte das erforderliche Einvernehmen der Gemeinde und somit eine Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Der Genehmigungsbescheid vom 24.03.2000 war somit rechtswidrig und gemäß § 48 Abs. 1 VwVfG LSA aufzuheben.

Der mit Datum vom 17.04.2000 erhobene Widerspruch der Gemeinde Roxförde gegen den Genehmigungsbescheid wurde mit Widerspruchsbescheid vom 14.07.2000 vom Regierungspräsidium Magdeburg zurückgewiesen.

In dem Klageverfahren Gemeinde Roxförde./Regierungspräsidium Magdeburg gegen den Genehmigungsbescheid vom 24.03.2000 wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichtes Magdeburg vom 29.01.2002 (AZ: 1 B 609/01MD) das Verfahren eingestellt. Das Regierungspräsidium Magdeburg hatte zuvor dem Verwaltungsgericht Magdeburg mit Schreiben vom 07.11.2001 mitgeteilt, dass es an dem im Streite stehenden immissionschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid nicht weiter festhält.

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, als nunmehr zuständige Behörde, hat vor Erteilung einer neuen Genehmigung den noch bestehenden Bescheid aufzuheben. Die Rechtsgrundlage ergibt sich aus § 48 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA).



In dem Klageverfahren Gemeinde Roxförde./Altmarkkreis Salzwedel bezüglich der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens hat das Verwaltungsgericht Magdeburg mit Urteil vom 25.02.2003 (AZ.: 4 A 386/00 MD) festgestellt, dass die Ersetzung des gemeindliche Einvernehmens rechtmäßig war.

Die Zulassung der Berufung der Gemeinde Roxförde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes Magdeburg (AZ.: 4 A 386/00 MD) wurde mit Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Magdeburg vom 04.03.2004 (AZ.: 2 L 231/03) abgelehnt. Damit ist die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens rechtskräftig und über den Antrag der Altmärkischen Putenmastgesellschaft mbH & Co.KG auf Errichtung und Betrieb einer Putenmastanlage ist erneut zu entscheiden.

Die Antragstellerin hat mit Datum vom 18.09.2003 eine Fortschreibung des vorliegenden Antrages unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich geänderten Gesetzlichkeiten eingereicht. Von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung wurde abgesehen, da der Antragsgegenstand nicht geändert wurde und somit keine Umstände darzulegen waren, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen.

Die Genehmigung wurde mit Datum vom 20.06.2005 erteilt.

Beide Genehmigungsbescheide wurden von der Gemeinde Roxförde und von einem Anwohner der Gemeinde Roxförde beklagt.

In der Klagebegründung wurden folgende Argumente angeführt:

- die planungsrechtliche Unzulässigkeit der Anlagen,
- die unmittelbare Beeinträchtigung durch Geruchsstoffe, Gase und Stäube sowie den Lärm des Erschließungsverkehrs und Lichtimmissionen,
- die Beeinträchtigung des Grundwassers und damit Verstoß gegen die Trinkwasserschutzverordnung.

Die Klagen wurden in allen Punkten zurückgewiesen.

Die Genehmigung für die Anlage in Roxförde, Flur 7 wurde am 20.06.2009 und die Genehmigung für die Anlage in Roxförde, Flur 8 am 18.09.2008 bestandskräftig.

Die Altmärkische Putenmastgesellschaft mbH & Co.KG hat die Gemeinde Roxförde für den Zeitraum 2000 bis 2005 auf Schadenersatz verklagt, da auf Grund der Klagen der Gemeinde die vom RP MD erteilten Genehmigungen nicht genutzt werden konnten.

Im Jahr 2008 wurde ein Grundurteil gefällt mit dem Inhalt, dass die Gemeinde Schadenersatz zu leisten hat.

Im Oktober dieses Jahres wurde die Höhe des Schadenersatzanspruches festgelegt (576.000 Euro plus Zinsen und Gerichtskosten).



- Legehennenanlage am Standort Rodleben

(Elterntiere) – Rücknahme Antrag

Standort: Baugrundstück in Stadt Dessau-Roßlau, OT Rodleben
· Gemarkung Rodleben, Flur 1, Flurstück 4
Antragsteller: WIMEX Agrarprodukte Import & Export GmbH
Feldstraße 5
06388 Köthen / OT Baasdorf

Der Antrag wurde mit Schreiben vom 7. Dezember 2007 zum Genehmigungsverfahren eingereicht

- 4 BImSchV - Nr.: 7.1 a) Spalte 2,
- UVPG gem. Anlage 1 - Nr.: 7.1.3 (Standort)
- Kapazität: 37.500 Tierplätze
- Gesamtkosten (Invest): ca. 1.600.000,00 €

Das Genehmigungsverfahren wurde mit der Beteiligung der Behörden eingeleitet.

Das Referat 309 stellte u.a. fest, dass das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht vereinbar ist.

Mit Schreiben vom 29. Januar 2008 nahm der Antragsteller Abstand von dem Vorhaben.

Mit Bescheid vom 31.01.2008 wurde das Verfahren eingestellt.

Anerkannte Naturschutzverbände nach § 60 BNatSchG gemäß § 56 NatSchG LSA im Land Sachsen-Anhalt (Stand 23. 11. 2009)

- Bund für Natur und Umwelt (BNU)
Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.
Steubenallee 2
39104 Magdeburg
Tel.: 0391/5 41 34 85
Fax: 0391/5 41 34 87
bnusachs@aol.com
stell. Vors.: Gustav Marchal
GF: Bernd Krutwa
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
Landesverband Sachsen-Anhalt
Olvenstedter Str. 10
39108 Magdeburg
Tel.: 0391/5 63 07 80
Fax: 0391/56 30 78 29
www.bund-sachsen-anhalt.de
landesgeschaeftsstelle@bund-sachsen-anhalt.de
info@bund-sachsen-anhalt.de
Vors.: Prof. Volker Lüderitz
GF: Oliver Wendenkamp



- Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V.
Große Steinstr. 35
06108 Halle/Saale
Tel.: 0345/2 92 86 10
Fax: 0345/2 92 86 20
lhbsa@t-online.de
Präsident: Prof. Dr. habil Konrad Breitenborn
GF: Dr. Jörn Weinert
- Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.
Halberstädter Str. 26
39171 Langenwedingen
Tel.: 039205/4 17 57-0
Fax: 039205/4 17-57-9
www.ljv-sachsen-anhalt.de
ljv.sachsen-anhalt@t-online.de
Präsident: Dr. Wulf Stubbe
GF: Dietrich Kramer
- Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU)
Landesverband Sachsen-Anhalt
Schleinufer 18a
39104 Magdeburg
Tel.: 0391/5 61 93 50
Fax: 0391/5 61 93 49
www.nabu-lsa.de
Vors.: Helene Helm
GF: Annette Leipelt
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.
Landesverband Sachsen-Anhalt
Maxim-Gorki-Str. 13
39108 Magdeburg
Tel.: 0391/6 62 83 72
Fax: 0391/6 62 83 74
www.sdw.de
sdw-sa@t-online.de
Vors.: Ralf Geisthardt, MdL
GF: Frau Sonnenberg
- NaturFreunde Deutschlands
Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.
Geschäftsstelle
Wurmtal 43 a
06507 Stecklenberg
Tel.: 03947/27 93
Fax.: 03947/6 57 18
Vors.: Pierre Rümkasten
www.Naturfreunde-Sachsen-Anhalt.de
Ruemkasten@aol.com
Briefpost der Verbände an:
Pierre Rümkasten
Bodetalstraße 43
38875 Tanne



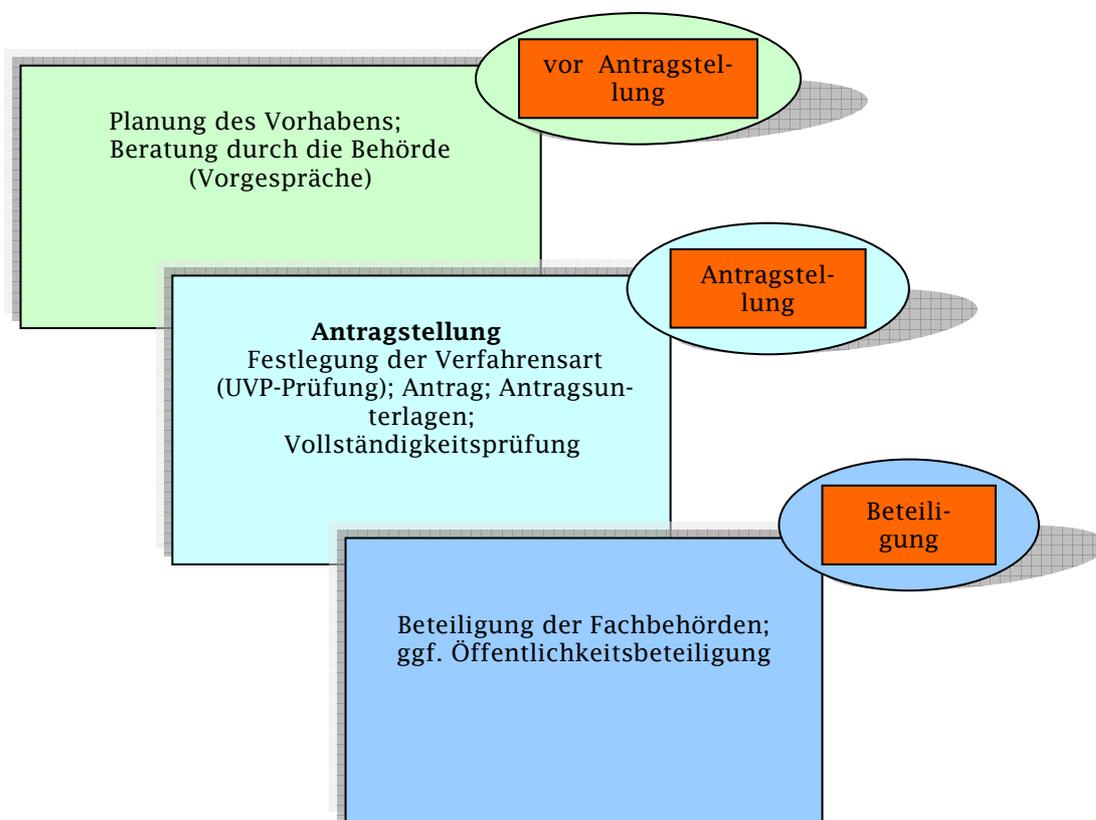
- Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V.
Postfach 730107
06045 Halle/ Saale
Vors.: Mark Schönbrodt (Vorsitzender)
Ingolf Todte (1. Stellvertreter)
www.osa-internet.de
Ingolf.Todte@t-online.de
- Landesverband Sachsen-Anhalt der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.
Ilseburger Straße 40
38855 Wernigerode
Vors.: Dr. Rainer Schulz
Tel.: 03943/63 44 18
Fax: 03943/63 44 28
www.wanderverband-lsa.de
info@wanderverband-lsa.de
- Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.
Mansfelder Str. 33
06108 Halle/ Saale
Tel.: 0345/8 05 80 05
Fax: 0345/8 05 80 06
Präsident: Hans-Peter Weineck
GF: Axel Ritzmann
Tel.: 0345/6 94 98 36
www.lav-sachsen-anhalt.de
info@lav-sachsen-anhalt.de
- Verband Deutscher Sportfischer (VDSF)
Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.
Am Hollschen Bruch 1
39435 Unseburg
Tel.: 039263/9 24 90
Fax: 039263/9 24 91
Präsident: Gerhard Kleve
GF: H.-Rüdiger Kosche
hans-kosche@t-online.de
- Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e.V.
Chausseestraße 18
39279 Loburg
Tel.: 039245/22 74
Fax: 039245/25 16
www.storchenhof-loburg.de
Vogelschutzwarte@storchenhof-loburg.de
- Landesverband für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e.V.
Bahnhofstraße 27
39288 Burg
Vors.: Kerstin Rieche
Landeskoordinator: Uwe Lerch
Tel.: 03921/72 85 43
Fax: 03921/72 85 42
www.lfl-sachsen-anhalt.de
info@lfl-sachsen-anhalt.de



3 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

3.1 Überblick

Zum besseren Überblick sind die Abläufe der Genehmigungsverfahren (vereinfachtes und förmliches Verfahren) in dem folgenden Schaubild dargestellt.





3.2 Vor Antragstellung

Die gründliche Vorbereitung eines Genehmigungsantrags und die vollständige Zusammenstellung der Antragsunterlagen haben wesentliche Auswirkung auf einen reibungslosen und zügigen Verfahrensablauf. Folgende wesentliche Aspekte des Genehmigungsverfahrens sollten in einem Beratungsgespräch mit der zuständigen Behörde besprochen werden:

- welche Auswirkungen hat ein geplantes Vorhaben voraussichtlich auf die Umwelt, ist eine UVP durchzuführen,
- welche weiteren Genehmigungen / Erlaubnisse sind mit einzuschließen,
- welche Antragsunterlagen sind für eine ordnungsgemäße Prüfung erforderlich und in welcher Anzahl werden diese benötigt,
- welche Gutachten sind für eine ordnungsgemäße Prüfung erforderlich,
- wie gestaltet sich der zeitliche Ablauf des Verfahrens und welche Vorkehrungen können sowohl von der Behörde als auch von einem Antragsteller getroffen werden, um ein Verfahren zu vereinfachen und damit zu beschleunigen,
- welche Behörden sind voraussichtlich in einem Verfahren zu beteiligen,
- ggf. welche Antragsunterlagen unterliegen der Geheimhaltungspflicht.

Auf Wunsch des Antragstellers kann bei umfangreichen und komplizierten Verfahren eine gemeinsame Besprechung zusammen mit den zu beteiligenden Fachbehörden (Antragskonferenz) durchgeführt werden. Auch die Zuhilfenahme von erfahrenen Ingenieurbüros kann sich im Einzelfall für die Antragstellung, insbesondere wenn mit erheblichen Eingriffen in die Natur und Landschaft zu rechnen ist, als vorteilhaft erweisen.

Beauftragung eines qualifizierten Ingenieurbüros mit der gesamten Verfahrensabwicklung

Qualifizierte Ingenieurbüros sind in der Lage, Genehmigungsunterlagen weitgehend vollständig und umfassend zu erstellen. Sie haben Kenntnis darüber, welche Fachbehörden in einem Genehmigungsverfahren zu beteiligen sind. Die Erstellung der erforderlichen Unterlagen wird ebenso übernommen wie eventuell notwendige Abstimmungen mit den zuständigen Behörden. Die Antragsunterlagen werden von den Ingenieurbüros bei der Genehmigungsbehörde direkt eingereicht. Die abschließende Entscheidung über den Antrag wird dem beauftragenden Unternehmen unmittelbar übersandt.



Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt hat zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Unterlagen für ein Genehmigungsverfahren eine Anleitung und ein Formularpaket entwickelt. Damit können die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Angaben übersichtlich und logisch klar gegliedert werden und es ist damit weitgehend sichergestellt, dass keine zur Beurteilung der Anlage wesentlichen Unterlagen und Informationen fehlen. Die Verwendung dieser Anleitung und der Formulare ist durch die Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt verbindlich vorgeschrieben. Seit Einführung dieser Formulare konnte die Bearbeitungszeit für einen Genehmigungsantrag deutlich gesenkt werden.

Die Formular-Vordrucke und die zugehörigen Anleitungen sind bei der zuständigen Genehmigungsbehörde erhältlich.

2.3 Antragstellung

Nach Eingang eines Genehmigungsantrags beim zuständigen Genehmigungsreferat wird dieser kurzfristig bestätigt und dem Antragsteller mitgeteilt, wer das Verfahren leitet. Diese Person ist als Projektleiter / Projektleiterin für den weiteren Ablauf des Verfahrens zuständig.

Nach der Eingangsbestätigung erfolgt die Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen ggf. unter Einbeziehung der zu beteiligenden Fachbehörden. Bei dieser Prüfung wird festgestellt, ob die Antragsunterlagen eine Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen, die für die Genehmigungserteilung verbindlich vorgeschrieben sind, ermöglichen. Diese Vorgehensweise dient zur Vermeidung von zeitaufwändigen Nachforderungen von Antragsunterlagen während der Verfahrenslaufzeit. Die Prüfung wird in der Regel innerhalb eines Monats abgeschlossen.

Sollte sich herausstellen, dass die Antragsunterlagen nicht ausreichen oder nicht prüffähig sind, müssen sie ergänzt werden. Mehrmals eingereichte, unvollständige bzw. nicht prüffähige Antragsunterlagen können zur kostenpflichtigen Ablehnung des Antrages führen. Die Vollständigkeitsprüfung bietet jedoch keine Gewähr, dass im Rahmen der detaillierten inhaltlichen Prüfung der Antragsunterlagen durch die Fachbehörden nicht doch noch nachträgliche Anforderungen gestellt werden, die eine weitere Ergänzung der Antragsunterlagen erforderlich macht.

Sobald die Vollständigkeit der Antragsunterlagen festgestellt ist, teilt die Genehmigungsbehörde mit, welche Fachbehörden im Verfahren beteiligt werden und wann mit einer Entscheidung über den Antrag gerechnet werden kann. Damit beginnen die gesetzlich vorgegebenen Entscheidungsfristen.

3.3.1 Mögliche Probleme

In der Vergangenheit ist es bei folgenden Punkten häufiger zu Problemen im Genehmigungsverfahren gekommen:

- unvollständige Antragsunterlagen,
- Verzögerungen bei der Errichtung der Anlage aufgrund fehlender geprüfter Statik.



3 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

3.3 Antragstellung

3.3.1 Mögliche Probleme bei der Antragstellung

3.4. Behördenbeteiligung/Öffentlichkeitsbeteiligung

3.4.1 Beteiligung von Fachbehörden

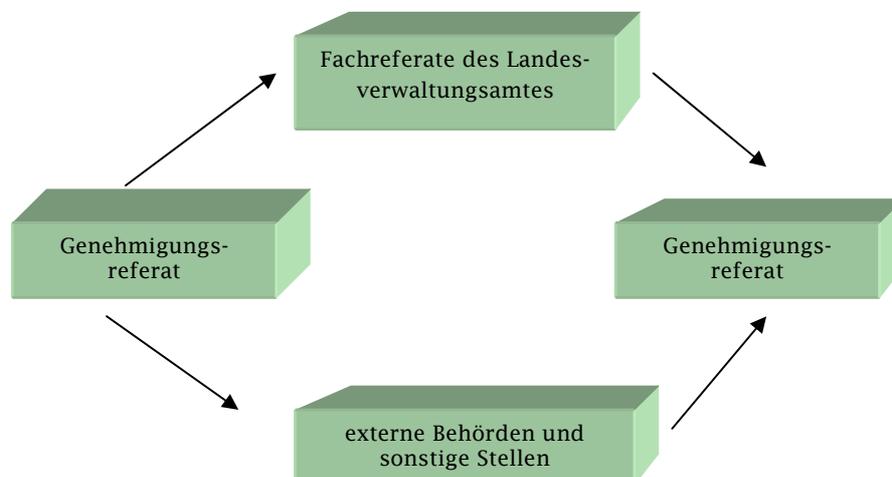
Mehr als 50 % der vorgelegten Antragsunterlagen sind unvollständig, d. h. eine Prüfung, ob die durch den Gesetzgeber vorgegebenen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind, ist nicht möglich. Eine entsprechende Beratung vor Antragstellung kann dieses Problem deutlich reduzieren. Bei besonders komplexen Vorhaben, insbesondere dort, wo mit erheblichen Eingriffen in die Natur und Landschaft zu rechnen ist, hat sich die Zuhilfenahme von Ingenieurbüros als sehr vorteilhaft und zeitsparend im Vorfeld der Antragstellung gezeigt.

Gemäß § 59 Abs. 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) nimmt die BImSch-Genehmigungsbehörde die Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörde wahr. Die Prüfung der Statik durch einen von der BImSch-Genehmigungsbehörde beauftragten Prüfstatiker wird teilweise zum Zeit bestimmenden Faktor hinsichtlich der Laufzeiten eines Genehmigungsverfahrens, speziell aber im Rahmen der vorzeitigen Errichtung der Anlage. Die anfallende Prüfgebühr richtet sich nach der Baugebührenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauGVO).

3.4 Behördenbeteiligung / Öffentlichkeitsbeteiligung

3.4.1 Beteiligung von Fachbehörden

Da in den Genehmigungsverfahren nicht nur die Belange des Immissionsschutzes zu prüfen sind, sondern auch sichergestellt sein muss, dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes erfüllt sind, werden die zuständigen Fachbehörden, deren Beteiligung rechtlich und sachlich erforderlich ist, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Als Fachbehörden können sowohl externe Stellen als auch Fachreferate des Landesverwaltungsamtes in Frage kommen. Die erforderliche Anzahl von Antragsexemplaren wird jeweils im Einzelfall festgelegt, um alle Fachbehörden in einem sternförmigen Verfahren gleichzeitig beteiligen zu können. Nur diese Vorgehensweise ermöglicht eine zügige Durchführung des Genehmigungsverfahrens.





3 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

3.4. Behördenbeteiligung/Öffentlichkeitsbeteiligung

3.4.1 Beteiligung von Fachbehörden

Sollte sich trotz der Eingangsprüfung bei den fachlichen Prüfungen der Unterlagen durch die beteiligten Behörden herausstellen, dass Daten und Unterlagen ergänzt werden müssen, wird für die Nachbesserung der Antragsunterlagen ein angemessener Zeitraum eingeräumt. Auch hier kann eine nicht sach- oder fristgerechte Nachlieferung von Unterlagen zur Ablehnung eines Antrages führen. Zusätzlich zur Einschaltung von Fachbehörden kann die Genehmigungsbehörde zu ausgewählten Fachfragen Sachverständige als Gutachter beteiligen. Dies trifft in der Regel vor allem für die Überprüfung von Dampfkesselunterlagen und Sicherheitsberichten zu. Die Kosten für derartige Gutachten hat der Antragsteller zu tragen.

Übersicht über beteiligte Behörden und Stellen (projektabhängig; nicht abschließend)

externe Behörden und Stellen:

- **Kreisverwaltung der Landkreise / Magistrate der kreisfreien Städte:**
 - Amt für Brand- und Katastrophenschutz und Rettungswesen
 - Naturschutzbehörde
 - Abfallbehörde
 - Wasserbehörde
 - Gesundheitsamt
 - Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

- **Gemeinde** (z.B. im Zuge baurechtlicher Vorhaben)

- **Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt**

- **Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt**

- **Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie**

- **Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt**
(im Rahmen von technischen Fragen zu Erschütterungen, Geologie, Hydrologie z.B. bei Steinbrüchen)

- **Luftfahrtbehörde**
(z. B. im Rahmen von Projekten in der Nähe von Flugplätzen sowie Hochbauten)

- **Schifffahrtsbehörde**
(z. B. im Rahmen von Projekten im Uferbereich)

- **örtliche Strom-, Kommunikations- und Gasversorger**
(z.B. AVACON, enviaM, GDMcom, MITGAS, Telekom, MIDEWA, Vattenfall europe, e-on)

- **anerkannte Landesverbände**
(zum Scoping-Termin im Rahmen der UVP)



3 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

3.4. Behördenbeteiligung/Öffentlichkeitsbeteiligung

3.4.1 Beteiligung von Fachbehörden / 3.4.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

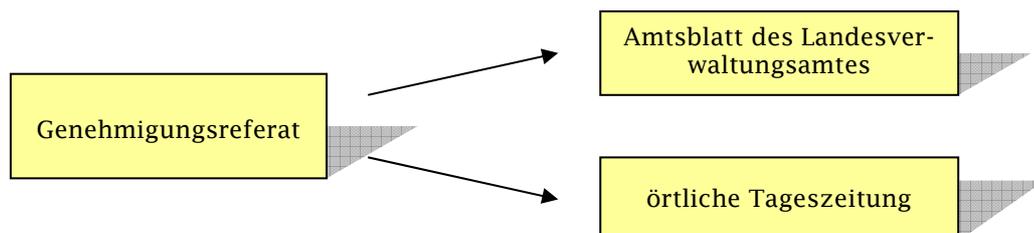
Interne Stellen beim Landesverwaltungsamt:

- Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
- Referat Abfallwirtschaft, Bodenschutz
- Referat Abwasser
- Referat Naturschutz, Landschaftspflege
- Referat Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten
- Referat Raumordnung, Landesentwicklung
- Referat Brand- und Katastrophenschutz, militärische Angelegenheiten
- Referat Forst- und Jagdhoheit
- Referat Verkehrswesen, Luftaufsicht
- Referat Raumordnung und Landesentwicklung
- Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei
- Referat Bauwesen

Die angegebenen externen und internen Stellen werden nicht grundsätzlich alle beteiligt, sondern projektbezogen nach den Bedürfnissen des Einzelfalls.

3.4.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Parallel zur Beteiligung der von dem jeweiligen Projekt betroffenen Behörden wird das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht, wenn dies vorgeschrieben oder beantragt ist. Dies erfolgt durch amtliche Bekanntmachung in den örtlichen Zeitungen derjenigen Standorte, auf die sich der Betrieb der Anlage auswirken kann, und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes.





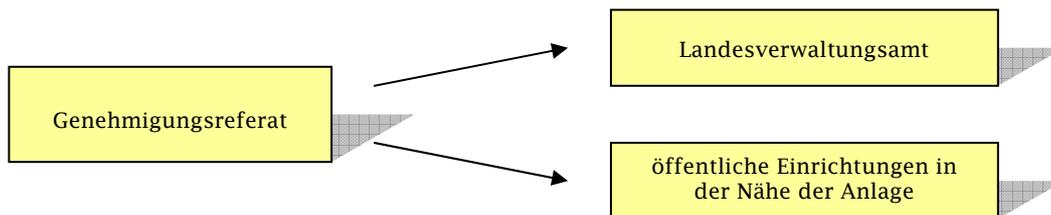
3 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

3.4. Behördenbeteiligung/Öffentlichkeitsbeteiligung

3.4.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

3.5. Die Entscheidung

Etwa eine Woche nach Bekanntmachung werden der Antrag und die Antragsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde in Nähe des vorgesehenen Standortes (meist bei der Standortgemeinde) für einen Monat ausgelegt.



Bei Anlagen, für die die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, werden die Antragsunterlagen zusätzlich in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, ausgelegt.

Bis zu zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist können Einwendungen gegen das beabsichtigte Vorhaben schriftlich erhoben werden. Sowohl bei der Genehmigungsbehörde als auch am Auslegungsort der Antragsunterlagen können die Einwendungen eingereicht werden. Weitere Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind mit Ablauf der Einwendungsfrist, ausgeschlossen.

Sind Einwendungen erhoben worden, werden diese dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, die in ihrem Aufgabenbereich davon berührt sind, bekannt gegeben (auf besonderen Wunsch anonymisiert). Etwa vier Wochen nach Beendigung der Einwendungsfrist kann außerdem ein Erörterungstermin stattfinden, bei dem sowohl die Einwender als auch der Antragsteller Gelegenheit haben, ihre Bedenken bzw. ihr Vorhaben darzustellen und über dessen Auswirkungen zu diskutieren. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Über den Erörterungstermin wird von der Genehmigungsbehörde eine Niederschrift angefertigt, die dem Antragsteller und den Einwendern, die es wünschen, zugesandt wird.

3.5 Die Entscheidung

Die abschließende Prüfung und Abstimmung aller ermittelten Sachverhalte, die für die Beurteilung des Antrags von Bedeutung sind, erfolgt, nachdem alle fachbehördlichen Stellungnahmen und Gutachten vorliegen und gegebenenfalls ein Erörterungstermin stattgefunden hat.

Anschließend wird über den Antrag entschieden.

Vor der endgültigen Bescheiderteilung wird dem Antragsteller die Gelegenheit gegeben, sich zum Inhalt dieses Bescheides zu äußern.



Der erstellte Bescheid wird dem Antragsteller sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Bei einer Vielzahl an Einwendern kann die Zustellung an die Einwender durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die Entscheidung wird aber auch dann öffentlich bekannt gemacht, wenn die Öffentlichkeit am Verfahren beteiligt war oder der Antragsteller dies beantragt. Im Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung über die Möglichkeit des Widerspruchs bzw. der Klage und die hierbei einzuhaltenden Fristen enthalten.

Der Antragsteller hat die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen, die sich aus einer Gebühr (abhängig von der Höhe der Investitionskosten) und den Auslagen der Behörde (Veröffentlichungskosten, Gutachterkosten) ergibt.

4 Abl auf des Anzei geverfahrens

Unter besonderen Voraussetzungen kann bei Änderungen an bestehenden genehmigungsbedürftigen Anlagen auch von dem

immissionsschutzrechtlichen Anzeigeverfahren

Gebrauch gemacht werden. Dies ist immer dann der Fall, wenn die geplante Änderung Auswirkungen auf die Schutzgüter des Bundes Immissionsschutzgesetzes haben können, sie aber offensichtlich gering sind. Dabei ist es unabhängig davon, ob die Änderungen im Hinblick auf die Umweltbelastung positiver oder negativer Natur sind. Der Betreiber hat die Möglichkeit, falls die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder der Betriebsweise einer genehmigungsbedürftigen Anlage keine nachteiligen Auswirkungen auf die im Bundes-Immissionsschutzgesetz genannten Schutzgüter haben, anstelle eines Genehmigungsverfahrens das Anzeigeverfahren zu wählen.

Die Anzeige ist mindestens einen Monat bevor mit der Änderung der Anlage begonnen werden soll, der zuständigen Behörde schriftlich vorzulegen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

Nach dem Eingang der Anzeige wird diese kurzfristig bestätigt und dem Antragsteller mitgeteilt, wer das Verfahren leitet. Diese Person ist auch Ansprechpartner für den weiteren Ablauf des Verfahrens. Nach Eingang der Anzeige wird dem Betreiber mitgeteilt, welche zusätzlichen Unterlagen zur Beurteilung der möglichen Genehmigungsbedürftigkeit der Änderung benötigt werden. Nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen hat die Behörde einen Monat Zeit zu prüfen, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf; d.h. die Prüfung der Anzeigeunterlagen muss ergeben, dass die Auswirkungen der geplanten Änderung auf die Schutzgüter des Bundes-Immissionsschutzgesetzes offensichtlich gering sind. Im Anzeigeverfahren erfolgt i.d.R. keine Beteiligung externer Stellen und keine Öffentlichkeitsbeteiligung.

Im Anschluss an die Prüfung der Unterlagen durch die Behörde erhält der Betreiber einen Bescheid, der ihm entweder bestätigt, dass kein Genehmigungserfordernis besteht, oder dass die geplante Änderung genehmigungsbedürftig und ein entsprechender Genehmigungsantrag einzureichen ist.



Ausdrücklich wird an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, dass sich die Genehmigungsfreiheit nur auf die immissionsschutzrechtlichen Belange bezieht. Soweit in anderen Rechtsvorschriften eine Genehmigung, Bewilligung, Zulassung oder Erlaubnis vorgesehen ist, wäre diese bei der dafür zuständigen Behörde einzuholen.

Für die Prüfung von Änderungsanzeigen werden Gebühren in Abhängigkeit von der Höhe der Investitionskosten erhoben (siehe auch Kap. Verwaltungskosten).

5 Verwaltungskosten

Die Gebühren für die Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungs- und Anzeigeverfahren bemessen sich gemäß der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (ALLGO LSA) lfd. Nr. 87 vom 30.08.2004 in der jeweils geltenden Fassung (GVBl. LSA S. 554) nach bestimmten Prozentsätzen entsprechend der Höhe der Investitionskosten (siehe Übersicht).

Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag/€
1.1.) Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen im <u>förmlichen Verfahren</u> nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 10 oder § 19 BImSchG	
1.1.1) für Anlagen deren Errichtungskosten 250.000 € nicht übersteigen <i>mindestens</i>	0,4 v.H. dieser Kosten 440
1.1.2) Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 250.000€ bis zu 500.00 € betragen	1.300 zzgl. 0,3 v.H. der 250.000 übersteigenden Kosten
1.1.3) Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 500.000€ bis zu 2.500.000 € betragen	2.300 zzgl. 0,2 v.H. der 500.000 übersteigenden Kosten
1.1.4) Anlagen, deren Errichtungskosten 2.500.000 € übersteigen	7.800 zzgl. 0,15 v.H. der 2.500.000 übersteigenden Kosten
1.2.) Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen im <u>vereinfachten Verfahren</u> nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 oder § 16 Abs. 4 BImSchG	
1.2.1) für Anlagen deren Errichtungskosten 250.000€ nicht übersteigen <i>mindestens</i>	0,3 v.H. dieser Kosten 360
1.2.2) Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 250.00 € bis zu 500.000 € betragen	1.000 zzgl. 0,2 v.H. der 250.000 übersteigenden Kosten
1.2.3) Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 500.000 € bis 2.500.000 € betragen	1.700 zzgl. 0,15 v.H. der 500.000 übersteigenden Kosten
1.2.4) Anlagen, deren Errichtungskosten 2.500.00 € übersteigen	5.100 zzgl. 0,1 v.H. der 2.500.000 übersteigenden Kosten



Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag/€
1.3) <u>Teilgenehmigung</u> zur Errichtung und/oder zum Betrieb von Anlagen nach §8 BImSchG	
1.3.1) wenn ein Vorbescheid erteilt wurde	20 v.H. der Gebühr nach Nrn. 1.1 oder 1.2 , bezogen auf die Kosten der Anlagenteile, die nach der Teilgenehmigung errichtet werden dürfen
1.3.2) wenn kein Vorbescheid erteilt wurde für die erste Teilgenehmigung	nach Nrn. 1.1 oder 1.2, bezogen auf die Errichtungskosten der Gesamtanlage
1.3.2.2) für jede weitere Teilgenehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung	20 v.H. der Gebühr nach Nrn. 1.1 oder 1.2, bezogen auf die Kosten der Anlagenteile, die nach Teilgenehmigung errichtet werden dürfen
1.3.2.2.2) mit Öffentlichkeitsbeteiligung	40 v.H. der Gebühr nach Nr. 1.1, bezogen auf die Kosten der Anlagenteile, die nach Teilgenehmigung errichtet werden dürfen
1.3.3) wenn ausschließlich der Betrieb Gegenstand der Teilgenehmigung ist Anmerkung: Bei mehreren Teilgenehmigungen ist jede gesondert abzurechnen!	65 bis 1.400
1.4) <u>Zulassung des vorzeitigen Beginns</u> § 8a BImSchG	25 v.H. der Gebühr nach Nrn. 1.1, 1.2 oder 1.7, bezogen auf die Kosten der Errichtung oder Änderung
1.5) <u>Vorbescheid</u>	
1.5.1) über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort von Anlagen nach § 9 Abs. 1 BImSchG	nach Nrn. 1.1 oder 1.2, bezogen auf die Errichtungskosten der Gesamtanlage
1.5.2) Fristverlängerung des Vorbescheides nach § 9 Abs. 2 BImSchG	220
1.6) <u>Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen</u> nach § 15 BImSchG	
1.6.1) Entscheidung nach § 15 Abs. 2 über Anzeige und Änderung einer Anlage gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG	



Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag/€
1.6.1.1) wenn ausschließlich die Änderung des Betriebes Gegenstand ist 1.6.1.2) im Übrigen <i>mindestens</i>	50 bis 840 10 v. H. der Gebühr nach Nr.1.1, bezogen auf die Kosten der Änderung 60
1.6.2) Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG	50 bis 280
1.7) Genehmigung zur wesentlichen Änderung von Anlagen nach § 16 Abs. 1 BImSchG	
1.7.1) wenn ausschließlich der Betrieb Gegenstand der Änderung ist	65 bis 1.400
1.7.2) im Übrigen	nach Nrn. 1.1 oder 1.2, bezogen auf die Kosten der Änderung

Anmerkung zu Nrn. 1.1 bis 1.5 und 1.7: Schließt die Genehmigung oder das Verfahren andere, die Anlage betreffende Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, so erhöht sich die Gebühr um die für diese Entscheidungen vorgesehenen Gebühren.

<i>Fristverlängerung einer Genehmigung nach § 18 Abs. 3 BImSchG</i>	220
---	-----

Die Tabelle stellt nur einen Auszug aus der geltenden Gebührenordnung dar. So gibt es noch eine Reihe von Regelungen, z.B. für die Rücknahme oder Ablehnung eines Genehmigungsantrags gemäß § 12 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage zu § 3 durchgeführt, erhöht sich die für die Entscheidung berechnete Gebühr insgesamt um 30 v.H. bis 60 v.H. nach Zeitaufwand.

Wie im Genehmigungsverfahren schließt die Kostenentscheidung auch Gebühren und Auslagen für nach § 13 BImSchG eingeschlossene Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein.

Bei Fragen zu Verwaltungskosten stehen die Ansprechpartner im Landesverwaltungsamt zur Verfügung. Die Festsetzung der Verwaltungskosten ist eine selbständig anfechtbare Entscheidung. Gegen diese kann direkt geklagt werden.



6 Kontakte und Ansprechpartner

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für Anlagen nach Spalte 1 werden vom **Landesverwaltungsamt** durchgeführt. Dasselbe gilt für Anlagen der Spalte 2 der 4. BImSchV, die der 12. BImSchV sowie dem UVPG unterliegen.

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle

Telefon: 0345-514-0
Telefax: (0345) 514-1444

E-Mail: poststelle@lva.sachsen-anhalt.de

Internet: <http://www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de>

Die Beschreibung der einzelnen Referate, unter Angabe von Referatsleitern und Telefonnummern, finden sich auf den Internetseiten des Landesverwaltungsamtes.

Alle anderen Genehmigungsanträge für Anlagen der Spalte 2 der 4. BImSchV werden von den Landkreisen bearbeitet.



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Impressum:

Landesverwaltungsamt
Stabsstelle Kommunikation
Ernst-Kameth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Telefon: +49 345 514 1245
E-Mail: pressestelle@lva.sachsen-anhalt.de

Redaktionsschluss: 30. 12. 2009